

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Richtergesetz vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung hat seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1994 nur zwei bedeutende Änderungen erfahren. Von den Entwicklungen im modernen Dienstrecht sind die Dienstverhältnisse der Landesrichter unberührt geblieben, soweit die Regelungen für die Beamten nicht im Rahmen entsprechender Anwendung Geltung erlangen. Im Unterschied zu den beamtenrechtlichen Regelungen, die auch für Staatsanwälte maßgeblich sind, und den richterrechtlichen Vorgaben anderer Länder verharret das Thüringer Richtergesetz derzeit noch bei einer gesetzlichen Altersgrenze des vollendeten 65. Lebensjahres. Dies gilt auch für die bestehenden Arbeitszeitmodelle zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Reformbedarf besteht nicht nur im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Dienstverhältnisse, sondern zugleich im Hinblick auf die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Richtern und Staatsanwälten. Das tradierte System der Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen bleibt hinter den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen deutlich zurück. Eine Stärkung des Mitbestimmungsrechts der Richter und Staatsanwälte wird daher schon seit mehreren Jahren gefordert und diskutiert. Dies gilt zugleich für die Verfahrensweise bei der Besetzung von Beförderungämtern, die dem Letztentscheidungsrecht des für Justiz zuständigen Ministers unterliegt. Für die in diesem Zusammenhang maßgeblichen dienstlichen Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten trifft das Thüringer Richtergesetz bisher keine Vorgaben. Ein modernes und transparentes Beurteilungssystem ist seit langem in der Diskussion und nach der Tendenz in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gesetzlich zu verankern.

Der besonderen Stellung der Staatsanwälte im Rahmen der Rechtspflege und ihrer besoldungsrechtlichen Eingliederung Rechnung tragend sind unterschiedliche Aus-

gestaltungen der Rechtsverhältnisse und Beteiligungsrechte zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft weitgehend zu vermeiden, soweit dies dienstrechtlich zulässig in Betracht kommt.

B. Lösung

Das Thüringer Richtergesetz wird unter Berücksichtigung der dienst- und personalvertretungsrechtlichen Entwicklungen im Beamtenrecht novelliert. Die Neuregelungen der richterlichen Rechtsverhältnisse in anderen Ländern (beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg) haben hierbei Vorbildfunktion. Mit Blick auf die Sonderstellung der Staatsanwälte im Rahmen der Rechtspflege werden einheitliche Regelungen für die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte statuiert, soweit dies der den Staatsanwälten als Teil der Exekutive zugewiesene Beamtenstatus erlaubt.

Neben der Anpassung der dienstrechtlichen Regelungen für die Richter an die im Beamtenrecht bestehenden flexiblen Arbeitszeitmodelle und die dortige Altersgrenze werden erstmals gesetzliche Regelungen für ein transparentes Beurteilungssystem für Richter und Staatsanwälte sowie eine spezialgesetzliche Fortbildungspflicht geschaffen. Die Beteiligungsrechte im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich werden anknüpfend an die personalvertretungsrechtlichen Regelungen neu gestaltet, wobei die verfassungs- und bundesrechtlich vorgegebenen Grenzen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Beteiligungsrechte sowie der besondere richterliche Status den Rahmen bilden. Die neu geregelten Beteiligungsrechte sollen nicht nur die Garantie für eine effektive Vertretung der Interessen der einzelnen Richter und Staatsanwälte bilden, sondern zugleich eine effiziente und leistungsstarke Justiz insgesamt gewährleisten. Die bewährten Gremienstrukturen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beteiligung sollen beibehalten, das im Personalvertretungsrecht anerkannte Instrument der Einigungsstelle als ständige Einrichtung etabliert und eine gemeinsame Vertretung der Richter und Staatsanwälte auf der Ebene der obersten Landesbehörde eingerichtet werden.

Aufgrund der Bindung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 20 Abs. 2, Artikel 95 Abs. 2, Artikel 98 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie in Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen kommt eine Umsetzung der von den Richterverbänden entwickelten weitergehenden Model-

le einer selbstverwalteten Justiz nicht in Betracht. Derartige Maßnahmen erscheinen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Justiz auch nicht erforderlich. Aufgrund des in den §§ 74 und 75 des Deutschen Richtergesetzes vorgegebenen Vertretungsmodells ist darüber hinaus auch an der tradierten Aufgabentrennung von Richtervertretungen und Präsidialrat festzuhalten. Die Stellung des Präsidialrats als Bindeglied zwischen Judikative und Exekutive wird jedoch dadurch gestärkt, dass der Richterwahlausschuss im Fall einer fehlenden Einigung zwischen Präsidialrat und dem für Justiz zuständigen Minister bei Beförderungsentscheidungen zu beteiligen ist. Die Stellung der Staatsanwälte als Garanten für eine objektive Strafrechtspflege greift die Gesetzesnovelle nicht nur in der Bezeichnung auf. Es wird in Anlehnung an die Beteiligung des Richterwahlausschusses bei der Berufung von Richtern auf Lebenszeit und bei Beförderungen im Einzelfall mit dem ähnlich zu wählenden und einzuberufenden Staatsanwaltswahlausschuss ein neues Gremium geschaffen, um die besondere Stellung der Staatsanwälte vergleichbar wie im Landesrecht in Baden-Württemberg zu unterstreichen.

Aufgrund der Anhebung der richterlichen Altersgrenzen sowie der Einführung einer Familienpflegezeit für Richter sind Folgeanpassungen im Thüringer Besoldungsgesetz und im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz erforderlich.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage entspräche nicht den Anforderungen an ein modernes Dienstrecht für Richter und Staatsanwälte. Andere Regelungsoptionen bestehen insbesondere, soweit die Altersgrenzen der Richter stufenweise angehoben werden, die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten sowie die Beteiligungsrechte der Vertretungen neu gestaltet werden. Die favorisierte Form der Anhebung der Altersgrenzen bewirkt eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Anpassung an die beamtenrechtlichen Übergangsregelungen. Die Neugestaltung des Ernennungsverfahrens und der Beteiligungsrechte berücksichtigt die Novellierungsgesetzgebung in anderen Ländern und die Novellierungsbestrebungen zum Thüringer Personalvertretungsgesetz.

D. Kosten

Bei der Umsetzung des Gesetzes entsteht durch die Stärkung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beteiligungsrechte, die Etablierung des Staatsanwalts-wahlausschusses sowie die erweiterte Beteiligungsmöglichkeit des Richterwahlausschusses ein nicht bezifferbarer erhöhter Verwaltungs- und Sachmittelbedarf. Der Mehrbedarf wird hierbei auch davon abhängig sein, in welchem Umfang von den weiteren Beteiligungsrechten Gebrauch gemacht wird. Durch die Veränderungen im Rahmen der flexiblen Gestaltung der Beschäftigungsmodelle und die Anpassung der Altersgrenzen ergeben sich in nicht bezifferbarem Umfang Einsparungseffekte für den öffentlichen Haushalt. Im Übrigen wird die Gesetzesnovelle weitgehend haushaltsneutral gestaltet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Thüringer Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst
sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst
(Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz -ThürRiStAG-)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe; Stellenausschreibung; Interessenbekundungsverfahren
- § 5 Vereidigung
- § 6 Fehlerhafte Ernennungsurkunden
- § 7 Dienstliche Beurteilungen
- § 8 Übertragung eines weiteren Richteramts
- § 9 Dienstliche Fortbildung
- § 10 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 11 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- § 12 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 13 Sonstige Teilzeitbeschäftigung
- § 14 Familienpflegezeit
- § 15 Hinweispflicht und Verbot von Benachteiligungen

Zweiter Abschnitt
Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

- § 16 Bildung von Vertretungen
- § 17 Wahlgrundsätze
- § 18 Wahlberechtigung
- § 19 Wahlvorstand
- § 20 Geschäftsführung und Beschlussfassung
- § 21 Amtszeit
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 23 Ruhen der Mitgliedschaft; Ausschluss von der Mitwirkung
- § 24 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 25 Eintritt von Ersatzmitgliedern
- § 26 Kosten und Sachaufwand
- § 27 Beratungsgeheimnis und Schweigepflicht
- § 28 Rechtsweg
- § 29 Anhörung der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes

Zweiter Unterabschnitt
Präsidialrat

- § 30 Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidialrats
- § 31 Wählbarkeit und Vorsitz
- § 32 Verfahren bei Beteiligung
- § 33 Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats

Dritter Unterabschnitt
**Richterräte und Hauptrichterräte, Staatsanwaltsräte und
Hauptstaatsanwaltsrat, Landesrichter- und Staatsanwaltsrat**

- § 34 Bildung und Zusammensetzung der Richterräte sowie der Hauptrichterräte
- § 35 Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte sowie des Hauptstaatsanwaltsrats
- § 36 Bildung und Zusammensetzung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats
- § 37 Wählbarkeit
- § 38 Zuständigkeit der Richter- und Staatsanwaltsräte
- § 39 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 40 Volle Mitbestimmung
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Anhörungsrechte; Teilnahme an Beurteilungsgesprächen
- § 43 Gemeinsame Aufgaben von Richter- und Staatsanwaltsräten und Personalrat
- § 44 Mitbestimmungsverfahren
- § 45 Beteiligungsgespräch
- § 46 Einigungsstelle
- § 47 Entscheidungen der Einigungsstelle
- § 48 Dienstvereinbarungen
- § 49 Geltung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Dritter Abschnitt

Wahlausschüsse

Erster Unterabschnitt

Richterwahlausschuss

- § 50 Aufgaben des Richterwahlausschusses
- § 51 Zusammensetzung des Richterwahlausschusses
- § 52 Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder
- § 53 Wahl der richterlichen Mitglieder
- § 54 Verpflichtung der Mitglieder
- § 55 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 56 Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 57 Ersatzwahl und Vertretung
- § 58 Einberufung des Richterwahlausschusses
- § 59 Sitzungen des Richterwahlausschusses

- § 60 Beschlussfähigkeit
- § 61 Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung auf Lebenszeit
- § 62 Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit
- § 63 Beteiligungsverfahren bei anderen Entscheidungen
- § 64 Geschäftsordnung

Zweiter Unterabschnitt
Staatsanwaltswahlausschuss

- § 65 Aufgaben des Staatsanwaltswahlausschusses
- § 66 Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlausschusses
- § 67 Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- § 68 Beteiligung bei weiteren Entscheidungen

Vierter Abschnitt
Dienstgerichte

Erster Unterabschnitt
Errichtung und Zuständigkeit

- § 69 Errichtung
- § 70 Zuständigkeit
- § 71 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs
- § 72 Revision
- § 73 Dienstaufsicht

Zweiter Unterabschnitt
Besetzung

- § 74 Mitglieder der Dienstgerichte
- § 75 Besetzung der Dienstgerichte
- § 76 Verbot der Amtsausübung
- § 77 Erlöschen und Ruhen des Amtes

- § 78 Besetzung der Dienstgerichte in Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Mitglieder des Rechnungshofs

Dritter Unterabschnitt

Disziplinarverfahren

- § 79 Geltung des Thüringer Disziplinalgesetzes
§ 80 Disziplinarmaßnahmen
§ 81 Durchführung von Disziplinarverfahren
§ 82 Erhebung der Disziplinarklage
§ 83 Entscheidungen des Dienstgerichts
§ 84 Gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und Beistand
§ 85 Bekleidung mehrerer Ämter
§ 86 Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags
§ 87 Besondere Bestimmungen

Vierter Unterabschnitt

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

- § 88 Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung
§ 89 Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte
§ 90 Einleitung des Versetzungsverfahrens
§ 91 Urteilsformel im Versetzungsverfahren
§ 92 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung des Richters
§ 93 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung des Richters
§ 94 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter
§ 95 Einleitung des Prüfungsverfahrens
§ 96 Urteilsformel im Prüfungsverfahren
§ 97 Aussetzung des Prüfungsverfahrens
§ 98 Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung oder der Entlassung

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 101 Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den Ruhestand

§ 102 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes.

(2) Staatsanwälte garantieren gesetzmäßige und rechtsstaatliche Verfahrensabläufe in Strafverfahren. Sie sind zur Objektivität verpflichtet.

§ 2

Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts

(1) Dieses Gesetz gilt für Berufsrichter des Landes. Für ehrenamtliche Richter und für Staatsanwälte als Beamte im Landesdienst gilt es, soweit dies besonders bestimmt ist. Die besondere Rechtsstellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bleibt von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(2) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften für Beamte des Landes mit Ausnahme des Thüringer Laufbahngesetzes entsprechende Anwendung auf Richter.

(3) In Angelegenheiten der Richter wirken im Landespersonalausschuss als Vorsitzender der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums und als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der ständige Vertreter des für Justiz

zuständigen Ministers, im Verhinderungsfall sein jeweiliger Vertreter im Amt, mit. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind sechs auf Lebenszeit ernannte Richter, die von dem für Justiz zuständigen Ministerium vorgeschlagen werden, wobei die einzelnen Gerichtszweige angemessen zu berücksichtigen sind. Für jedes nichtständige Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Zwei dieser nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind auf Vorschlag der Berufsverbände der Richter des Landes zu benennen.

(4) Der Landespersonalausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 3 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwälte; an Stelle der zwei auf Vorschlag der Berufsverbände der Richter des Landes zu benennenden Richter sowie deren Vertreter sind je zwei Staatsanwälte auf Vorschlag der Berufsverbände der Staatsanwälte des Landes zu benennen.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Der für Justiz zuständige Minister ernennt und entlässt die Richter und Staatsanwälte.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium ist die oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes für die Richter und Staatsanwälte.

(3) Der für Justiz zuständige Minister ist Mitglied im Richterwahlausschuss im Sinne der § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes.

§ 4

Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe; Stellenausschreibung; Interessenbekundungsverfahren

(1) Bei Einstellungen in ein Richterverhältnis auf Probe sind die Bewerber durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Zu besetzende Eingangssämter für Richter und Staatsanwälte sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Beförderungsbewerber sind bei richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Statusämtern durch Ausschreibung zu ermitteln.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erworben hat und später unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt werden soll, kann seine Probezeit nur als Richter auf Probe ableisten.

(3) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, in ein staatsanwaltschaftliches Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein Richterverhältnis auf Probe ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nach § 33 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers um die Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe auf eine ärztliche Untersuchung verzichtet werden, wenn der Bewerber gegenüber der Einstellungsbehörde eine formularmäßige Selbstauskunft über den Gesundheitszustand abgibt und sich keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der gesundheitlichen Eignung ergeben.

(4) Vor Entscheidungen der obersten Dienstbehörde oder der nachgeordneten zuständigen Dienststelle über Maßnahmen im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 oder des § 42 Abs. 2, über Erprobungen oder über die Auswahl für eine Abordnung zum Zwecke einer nichtrichterlichen oder nichtstaatsanwaltschaftlichen Verwendung sollen Richter oder Staatsanwälte Gelegenheit erhalten, ihr Interesse an der Übernahme einer solchen Tätigkeit zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren). Satz 1 gilt in Vorbereitung der Entscheidung des für Justiz zuständigen Ministers über die Unterbreitung eines Wahlvorschlags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Richterwahlgesetzes für das Interesse an einer Berufung zum Bundesrichter entsprechend.

§ 5

Vereidigung

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:
„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter gilt § 45 Abs. 3 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes. Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter enthalten jeweils nach den Worten „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zusätzlich ein Komma und die Worte „getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen“.

§ 6

Fehlerhafte Ernennungsurkunden

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlt in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlt bei der Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit zum Richter der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „kraft Auftrags“, hat er die Rechtsstellung eines Richters kraft Auftrags. Fehlt bei der Ernennung eines Richters auf Zeit in der Ernennungsurkunde die Zeitdauer der Berufung, gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist, anderenfalls hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

(3) Fehlen die in Absatz 2 bezeichneten Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art nach § 17 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes, behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung.

§ 7

Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter und Staatsanwälte sind in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Beurteilungen für Richter dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

(2) Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richtern und Staatsanwälten sind alle vier Jahre durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen können auch

erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der Beurteilung zu vermerken.

(3) Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, Richter kraft Auftrags spätestens vor der Lebenszeiternennung.

(4) Für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen sind Beurteilungsbeiträge von sachkundigen Personen einzuholen, soweit der zuständige Beurteiler die Leistungsbewertung für den Beurteilungszeitraum nicht auf unmittelbar eigene Kenntnisse stützen kann. Beurteilungsbeiträge sind bis zur Eröffnung der nächsten regelmäßigen Beurteilung oder im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Verfahrens als Sachvorgang aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(5) Dienstliche Beurteilungen sind vor Aufnahme in die Personalakten zu eröffnen. Der Beurteilte erhält hierbei die Gelegenheit, die Beurteilung zu besprechen und Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen zu nehmen (Beurteilungsgespräch). Auf Veranlassung des Beurteilten kann ein Mitglied des zuständigen Richterrats oder Staatsanwaltsrats an dem Beurteilungsgespräch teilnehmen. Soweit eine Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch den höheren Dienstvorgesetzten erfolgt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richter und Staatsanwälte, insbesondere Zeitpunkte, Anlässe und Inhalte der Beurteilungen sowie Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, welche Richter nicht mehr regelmäßig beurteilt werden und dass die Beurteilung bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Beurteilte für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

§ 8

Übertragung eines weiteren Richteramts

Jedem Richter auf Lebenszeit kann ein weiteres Richteramt übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

§ 9

Dienstliche Fortbildung

Richter und Staatsanwälte sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet. Der Dienstherr fördert die dienstliche Fortbildung durch geeignete Maßnahmen.

§ 10

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten, soweit sie nach dem 31. Dezember 1953, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Richter des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

(3) Bei Richtern kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.

§ 11

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1958, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Richter des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

§ 12

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Richtern ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von fünf Jahren

zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Urlaub nach Satz 1 Nr. 2 ist nach Maßgabe des Absatzes 2 verlängerbare.

(2) Die Gesamtdauer des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach den §§ 9 und 10 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung darf zusammen 15 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung oder des bewilligten Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu stellen.

(3) Voraussetzung der Bewilligung ist die Zustimmung des Richters, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nach Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(4) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht zuwiderlaufen.

(5) Während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird über

1. die Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung,
2. die Bewilligung des Übergangs zur Vollbeschäftigung oder
3. den Widerruf der Bewilligung des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

auf Antrag entschieden. In besonderen Härtefällen:

1. soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder
2. kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

§ 13

Sonstige Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des Richteramts Teilzeitbeschäftigung erlaubt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden; die Verwendung an einem anderen Gericht ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig, und
4. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem Richtern nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes und §§ 49 bis 57 ThürBG und § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 51 Abs. 2 Satz 4 ThürBG gilt mit der Maßgabe, dass vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(2) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den der regelmäßige Dienst ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr). Der Gesamtzeitraum der nach Satz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung darf zehn Jahre und der Zeitraum der vollständigen Freistellung zwei Jahre nicht überschreiten. Soll sich die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken, darf abweichend von Satz 2 der Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung bis zu zwölf Jahre umfassen und der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu sechs Jahre betragen. Die Freistellung kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Abweichend von Satz 3

kann die Inanspruchnahme des Freistellungszeitraums bis vor den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden.

(3) In den Fällen nach Absatz 2 ist ein Widerruf der Bewilligung abweichend von § 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig, wenn während des Bewilligungszeitraums die folgenden Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei Dienstherrnwechsel,
3. bei einer Gewährung eines Urlaubs nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der dem tatsächlich geleisteten Dienst entspricht.

(4) § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 14

Familienpflegezeit

(1) Richtern mit Dienstbezügen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in häuslicher Umgebung pflegen oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen, ist auf ihren Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt § 64 Abs. 1 Satz 2 ThürBG.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die Richter ihren regelmäßigen Dienst während der Pflegephase von längstens 24 Monaten um den Anteil des Dienstes verringert erbringen, der nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. Der Dienst in der Pflegephase muss mindestens 30 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes betragen. Die Bewilligung der Familienpflegezeit darf nur für einen zusammenhängenden Zeitabschnitt erfolgen und unter der Voraussetzung, dass eine vollständige Dienstleistung des Richters bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann. Die Bewilligung ist mit

einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 5 Satz 1 zu versehen. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase bis zur Höchstdauer von 24 Monaten ist zulässig. Familienpflegezeit kann auch von mehreren Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Eine weitere Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Familienpflegezeit auf Antrag für eine höchstens sechsmonatige Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 oder 5 PflegeZG oder die Zeit einer höchstens dreimonatigen Begleitung eines nahen Angehörigen nach § 3 Abs. 6 PflegeZG in der Weise zu bewilligen, dass während der Dauer dieser Pflegezeit oder Begleitung eine vollständige oder anteilige Freistellung vom Dienst erfolgt und anschließend für einen jeweils entsprechenden Zeitraum wieder eine Dienstleistung erfolgt, die der vor der Pflegezeit oder der Begleitung erbrachten regelmäßigen Dienstleistung entspricht.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 vorzeitig mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf das Ende der häuslichen Pflegesituation folgt. Die Beendigung der häuslichen Pflege ist unverzüglich mitzuteilen. Die Familienpflegezeit endet, wenn die Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig erbracht wurde.

(5) Die Bewilligung ist abweichend von § 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn während des Bewilligungszeitraums der Familienpflegezeit die folgenden Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei Dienstherrnwechsel,
3. bei einer Gewährung eines Urlaubs nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Dienststatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Dienstbezüge sind von dem Richter zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für die zuviel gezahlten Dienstbezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit sie bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurden.

§ 15

Hinweispflicht und Verbot von Benachteiligungen

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, ist der Richter auf die dienstrechtlichen Folgen in allgemeiner Form hinzuweisen, insbesondere auf die Auswirkungen für Ansprüche aufgrund besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen.

(2) Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nach den §§ 12 bis 14 dürfen sich nicht auf das berufliche Fortkommen auswirken. Eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubungszeiten gegenüber vollzeitbeschäftigten Richtern ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 16

Bildung von Vertretungen

(1) Als Vertretungen der Richter werden errichtet:

1. ein gemeinsamer Präsidialrat nach § 30 Abs. 1 und 2 für die Beteiligung an Personalangelegenheiten nach § 30 Abs. 3 sowie
2. Richterräte nach § 34 für die Beteiligung nach den §§ 40 bis 45.

(2) Als Vertretungen der Staatsanwälte werden Staatsanwaltsräte nach § 35 errichtet.

(3) Als gemeinsame Vertretung der Richter und Staatsanwälte wird bei der obersten Dienstbehörde ein Landesrichter- und Staatsanwaltsrat nach § 36 errichtet.

§ 17

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Vertretungen werden gleichzeitig gewählt. Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern oder Staatsanwälten.
- (2) Zu den Wahlen nach Absatz 1 können die wahlberechtigten Richter und Staatsanwälte Wahlvorschläge machen. Dies gilt auch für die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung. Jeder Wahlvorschlag nach Satz 1 muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter und Staatsanwälte soll mindestens das Zweifache der Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder erreichen.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Zu Ersatzmitgliedern der Vertretungen sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter oder Staatsanwälte in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) Für die Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 werden ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt.

§ 18

Wahlberechtigung

- (1) In einem Gerichtsbezirk, für den der Richterrat gewählt wird, sind alle Richter wahlberechtigt, die am Wahltag bei einem Gericht, für das der Richterrat gebildet wird, ein Richteramt innehaben, als Richter auf Probe oder kraft Auftrags tätig sowie an das Gericht für die Dauer von mehr als sechs Monaten abgeordnet sind. Hat ein Richter mehrere Richterämter inne, ist er für den Gerichtsbezirk wahlberechtigt, in dem er seine Planstelle hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt zu dem Richterrat nach Absatz 1 sind Richter, die
 1. für die Dauer von mehr als sechs Monaten an ein anderes Gericht, an eine Staatsanwaltschaft oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder
 2. am Wahltag mehr als achtzehn Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt

sind.

(3) Für die Wahlen zu den weiteren Vertretungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Wahlvorstand

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Richter- oder Staatsanwaltsrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Wahl der Mitglieder zum Hauptrichterrat oder Hauptstaatsanwaltsrat wird von dem für die Wahl des Richter- oder Staatsanwaltsrats bestellten Wahlvorstand durchgeführt. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder für den Präsidialrat und den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat, soweit eine Wahlberechtigung nach Maßgabe der §§ 30 Abs. 2 oder 36 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 18 besteht.

(2) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlvorstand, bestellt ihn der Leiter der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet ist.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens sechs Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstands stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein neuer Wahlvorstand bestellt; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Geschäftsführung und Beschlussfassung

(1) Die Vertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Wahl des Vorsitzenden einschließlich dessen Ersatzmitglieder für den Präsidialrat nach § 31 Abs. 2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Sitzungen der Vertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse der Vertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Vertretungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In einfach gelagerten Angelegenheiten kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden, wenn kein Mitglied der Vertretung diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder der Vertretung Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(3) Die Vertretungen regeln ihre Geschäftsführung und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung.

§ 21

Amtszeit

(1) Die Wahlen zu den Vertretungen finden alle fünf Jahre statt, spätestens einen Monat vor Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Die Amtszeit der Vertretungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Wahltag oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die bisherigen Vertretungen führen ihre Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist.

(3) Ist eine Vertretung vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 Satz 1 neu zu wählen, werden die Mitglieder der Vertretung nur für den Rest der Amtszeit der Vertretung gewählt.

§ 22

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in den Vertretungen ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Übernahme die gewählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder verpflichtet sind. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Vertretung.

(2) Die Mitglieder der Vertretungen dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung erforderlich ist.

(4) Erleidet ein Richter oder Staatsanwalt anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Abschnitt einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 23

Ruhen der Mitgliedschaft; Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Die Mitgliedschaft in einer Vertretung ruht, solange dem Mitglied die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes enthoben worden ist.

(2) Ein Mitglied einer Vertretung ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung vorliegen oder wenn das Mitglied bereits im Rahmen eines Verfahrens mit der Angelegenheit befasst war. Im Übrigen schließt die Besorgnis der Befangenheit die Mitwirkung in der Vertretung aus; ob die Besorgnis begründet ist, entscheidet die Vertretung auf Antrag eines Mitglieds ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds.

§ 24

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein gewähltes Mitglied scheidet aus der Vertretung aus, wenn es sein Amt aus wichtigem Grund niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert. § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Niederlegung aus wichtigem Grund entsprechend.

§ 25

Eintritt von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus einer Vertretung aus oder erlischt dessen Mitgliedschaft, tritt das jeweilige Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit der Vertretung an dessen Stelle. Satz 1 gilt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach § 23 Abs. 1, für den Ausschluss von der Mitwirkung nach § 23 Abs. 2 und eine zeitweilige Verhinderung eines Mitglieds entsprechend.

§ 26

Kosten und Sachaufwand

(1) Die Kosten, die durch die Wahl und im Rahmen der Tätigkeit der Vertretungen entstehen, trägt die Dienststelle, bei der die Vertretungen gebildet oder der sie zugeordnet sind. Die Dienststelle hat in dem erforderlichen Umfang dienstliche Einrichtungen und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(2) Mitglieder der Vertretungen und des Wahlvorstandes erhalten für Reisen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 27

Beratungsgeheimnis und Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Vertretungen haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Eine Schweigepflicht besteht nicht

1. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
2. gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und den anderen Vertretungen sowie der Einigungsstelle, die in Ausübung der Befugnisse der Vertretungen angerufen werden, sowie
3. für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 28

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Vertretungen oder Einigungsstellen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(2) Die richterlichen Mitglieder der Vertretungen sind in Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Vertretungen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Vertretungen und Personalrat steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechtsstreitigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 43, über die in gemeinsamer Sitzung beraten worden ist.

§ 29

Anhörung der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes

Unbeschadet der Beteiligungsrechte der Vertretungen soll die oberste Dienstbehörde die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes zu justizpolitischen Themen mit landesweiter Bedeutung in geeigneter Form anhören. Im Fall einer solchen Anhörung unterrichtet die oberste Dienstbehörde die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Inhalt schriftlicher Stellungnahmen der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes ist auf deren Verlangen zwischen der obersten Dienstbehörde und den beteiligten Berufsverbänden der Richter und Staatsanwälte des Landes mündlich zu erörtern.

Zweiter Unterabschnitt

Präsidialrat

§ 30

Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat wird gemeinsam für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit bei dem für Justiz zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem gewählten Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,

2. fünf ständigen Mitgliedern, und zwar je eines aus jedem Gerichtszweig, das von den jeweiligen wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichtszweigs zu wählen ist, sowie
3. vier von den jeweiligen wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichtszweigs gewählten nichtständigen Mitgliedern aus dem Gerichtszweig, dem das zu besetzende Amt zugehört.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Der Präsidialrat ist:

1. bei der Ernennung eines Richters, durch die diesem ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, oder
2. bei Personalmaßnahmen in den Fällen des § 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3, der §§ 23, 31 oder 32 des Deutschen Richtergesetzes

zu beteiligen. Eine Beteiligung nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt nur, soweit der von der Maßnahme betroffene Richter dies beantragt.

§ 31

Wählbarkeit und Vorsitz

(1) In den Präsidialrat können nur diejenigen wahlberechtigten Richter gewählt werden, die am Wahltag seit mindestens fünf Jahren Richter und seit mindestens sechs Monaten bei einem Gericht des Landes im Hauptamt tätig sind. Präsidenten eines Gerichts sind nur als Mitglied nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wählbar.

(2) Der Vorsitzende und zwei Ersatzmitglieder werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 aus dem Kreis aller wählbaren Präsidenten eines Gerichts in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 32

Verfahren bei Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde unterrichtet den Präsidialrat über beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3, sofern dieser zu beteiligen ist, und beantragt seine schriftlich begründete Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat; die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei

Wochen abkürzen. Die Frist nach Satz 2 beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags und der in Absatz 3 genannten Unterlagen beim Vorsitzenden des Präsidialrats. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Frist, gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(2) Entscheidungen über Maßnahmen nach § 30 Abs. 3, bei denen der Präsidialrat zu beteiligen ist, dürfen erst ergehen, wenn:

1. eine zustimmende Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt,
2. die in Absatz 1 Satz 2 bestimmte Frist abgelaufen ist oder
3. das nach § 33 vorgesehene Verfahren durchgeführt wurde.

(3) Dem Antrag sind der Personalbogen, die dienstlichen Beurteilungen und mit seiner Zustimmung auch die Personalakte des Richters beizufügen. Bei einer Auswahlentscheidung sind dem Präsidialrat der Besetzungsvorschlag der obersten Dienstbehörde und die in Satz 1 genannten Unterlagen aller Bewerber sowie mit deren Zustimmung auch die Personalakten vorzulegen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann gegenüber dem Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber Stellung nehmen und zu diesem Zweck in die Sitzungen des Präsidialrats einen Vertreter entsenden. Ein Recht zur Teilnahme an der weiteren Beratung und Abstimmung besteht nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Präsidenten des Obergerichts, dessen Geschäftsbereich von der Personalmaßnahme betroffen ist, soweit dieser nicht den Vorsitz führt.

(5) Der Präsidialrat gibt in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 1 eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab, den die oberste Dienstbehörde ernennen will. Er kann auch zur persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen.

§ 33

Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme gegen die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigte Maßnahme aus, ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der obersten Dienstbehörde mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern. Die Einigungsverhandlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Stellungnahme des Präsidialrats bei der obersten Dienstbehörde stattzufinden.

(2) Führt die mündliche Erörterung nach Absatz 1 Satz 2 zu keiner Einigung, beteiligt der für Justiz zuständige Minister außer in den Fällen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Richterwahlausschuss nach Maßgabe des § 63. In den Fällen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entscheidet der für Justiz zuständige Minister.

Dritter Unterabschnitt
Richterräte und Hauptrichterräte,
Staatsanwaltsräte und Hauptstaatsanwaltsrat,
Landesrichter- und Staatsanwaltsrat

§ 34

Bildung und Zusammensetzung der Richterräte
sowie der Hauptrichterräte

(1) Richterräte werden gebildet:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) bei dem Oberlandesgericht,
 - b) bei den Landgerichten,
 - c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind, sowie
2. in den Fachgerichtsbarkeiten bei jedem Gericht.

(2) Amtsgerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird, werden durch Beschluss des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefasst, so dass die Gesamtzahl der bei den betreffenden Amtsgerichten beschäftigten Richter insgesamt mindestens sieben beträgt. Sie können auch einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat gebildet werden kann. Kann bei einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten kein Richterrat gebildet werden, so tritt an seine Stelle der Hauptrichterrat der betroffenen Gerichtsbarkeit.

(3) Bei dem Oberlandesgericht, Landessozialgericht, Oberverwaltungsgericht und dem Landesarbeitsgericht wird je ein Hauptrichterrat als Stufenvertretung gebildet.

(4) Der Richterrat besteht aus:

1. fünf Richtern, wenn in dem Bezirk des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, mehr als 50 Richter tätig sind,

2. drei Richtern im Übrigen.

(5) Die Hauptrichterräte bestehen aus je fünf Richtern.

§ 35

Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte sowie des Hauptstaatsanwaltsrats

(1) Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Staatsanwaltsrat gebildet. Er besteht aus

1. fünf Staatsanwälten, wenn in dem Bezirk der Staatsanwaltschaft, bei dem der Staatsanwaltsrat gebildet wird, mehr als 50 Staatsanwälte beschäftigt sind,
2. drei Staatsanwälten im Übrigen.

(2) Bei der Generalstaatsanwaltschaft wird ein Hauptstaatsanwaltsrat als Stufenvertretung gebildet. Er besteht aus fünf Staatsanwälten.

(3) Als Staatsanwälte gelten auch Richter auf Probe, solange sie bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt sind.

§ 36

Bildung und Zusammensetzung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats

(1) Bei der obersten Dienstbehörde wird ein Landesrichter- und Staatsanwaltsrat als Stufenvertretung gebildet. Er besteht aus folgenden acht Mitgliedern:

1. zwei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. zwei Staatsanwälten sowie
3. je einem Richter der Sozial-, Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nur von den Wahlberechtigten des Bereiches, den sie vertreten, gewählt.

§ 37

Wählbarkeit

(1) Wählbar zu den Richter- und Staatsanwaltsräten sind jeweils die nach § 18 wahlberechtigten Richter und Staatsanwälte. Die Präsidenten und Direktoren der Gerichte sowie ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar. Dies gilt auch für die Leiter der Staatsanwaltschaften und deren ständige Vertreter.

(2) Für die Wählbarkeit von Richtern auf Probe als staatsanwaltliches Mitglied der Vertretungen gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.

§ 38

Zuständigkeit der Richter- und Staatsanwaltsräte

Zuständig für die Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für das oder die der Richterrat gebildet ist,
2. der Hauptrichterrat in Angelegenheiten,
 - a) die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken,
 - b) die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigt werden, soweit keine Zuständigkeiten des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats bestehen, oder
 - c) in denen sich der örtliche Richterrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen,
3. der Staatsanwaltsrat in Angelegenheiten, die die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft betreffen, für die der Staatsanwaltsrat gebildet ist,
4. der Hauptstaatsanwaltsrat
 - a) in Angelegenheiten,
 - aa) die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Staatsanwaltsrats hinaus erstrecken,
 - bb) die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigt werden, soweit keine Zuständigkeiten des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats bestehen, oder
 - cc) in denen sich der örtliche Staatsanwaltsrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen, oder
 - b) bei einer Ernennung eines Staatsanwalts, durch die diesem ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird; für das Verfahren der Beteiligung gelten die §§ 32 und 33 entsprechend,
5. der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat in Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde mit allgemeiner gemeinsamer Bedeutung für Richter und Staatsanwälte oder nach § 44 Abs. 4 bis 6.

§ 39

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Leiter der Dienststellen und die jeweils zuständige Vertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und im Interesse der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Belange der anderen Bediensteten vertrauensvoll zusammen.

(2) Die jeweils zuständigen Vertretungen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihnen sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der jeweils zuständigen Vertretung eingesehen werden.

(3) Die Leiter der Dienststellen und die jeweils zuständige Vertretung sollen regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu Besprechungen zusammentreten.

§ 40

Volle Mitbestimmung

Die zuständige Vertretung hat mitzubestimmen

1. über die Regelung der Ordnung in der Dienststelle, des Verhaltens der Richter oder Staatsanwälte und des Schutzes vor sexueller Belästigung,
2. über die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen, insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung von Sicherheitskonzepten,
4. bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richter oder Staatsanwälte, wenn zwischen dem Dienstvorgesetzten und den beteiligten Richtern oder Staatsanwälten kein Einverständnis erzielt werden kann,
5. bei der Auswahl der Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
6. über die Gestaltung der Arbeitsplätze einschließlich Einrichtung von Telearbeitsplätzen,
7. über die Einführung, die Anwendung, wesentliche Änderungen oder die Erweiterung

- rung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter oder Staatsanwälte zu überwachen oder zu erfassen,
8. bei der Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und ähnlichen Zuwendungen und
 9. über die Aufstellung von Grundsätzen über das Vorschlagswesen.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

- (1) Die zuständige Vertretung bestimmt eingeschränkt in personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mit.
- (2) Personelle Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. die Versetzung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Staatsanwalts zu einer anderen Dienststelle mit Ausnahme der Fälle der §§ 31 oder 32 des Deutschen Richtergesetzes,
 2. die Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Staatsanwalts ab einer Dauer von sechs Monaten mit Ausnahme der Fälle, in denen der Abzuordnende mit Personalangelegenheiten befasst ist oder aufgrund der Personalmaßnahme betraut werden soll,
 3. die Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub oder eines Antrags nach den §§ 12 bis 14,
 4. die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 5. die Versagung oder der Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 6. die Bestellung zum Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder die Berufung zum Mitglied des Justizprüfungsamts,
 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Richter oder Staatsanwalt,
 8. der Erlass einer Disziplinarverfügung oder die Erhebung der Disziplinaranzeige oder
 9. die Entlassung eines Richters oder Staatsanwalts ohne Entlassungsantrag, soweit nicht bei Richtern der Präsidialrat zu beteiligen ist und mit Ausnahme der Fälle nach § 62 Abs. 2.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 7 bis 9 unterliegt die Maßnahme nur dann der eingeschränkten Mitbestimmung, wenn der Betroffene die Beteiligung der zuständigen Vertretung beantragt. Die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.

- (3) Soziale und organisatorische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind
1. die Bestellung und die Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und die Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
 2. der Inhalt von Personalfragebögen mit Ausnahme der Fragebögen, die im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungen oder Organisationsuntersuchungen stehen,
 3. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
 4. die Einführung, die Anwendung, wesentliche Änderungen oder die Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumsgewährungen,
 5. die Einführung neuer sowie grundlegende Änderungen oder die Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden am Arbeitsplatz, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
 6. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation,
 7. die Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,
 8. die Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien,
 9. der Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung oder,
 10. der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten und allgemeinen Richtlinien für die personelle Auswahl bei Erprobungen oder Abordnungen zum Zwecke einer nicht richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verwendung.

§ 42

Anhörungsrechte; Teilnahme an Auswahlgesprächen

- (1) Die zuständige Vertretung ist anzuhören bei

1. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen und
 2. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.
- (2) Der zuständige Richterrat ist bei der Betrauung eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung anzuhören.
- (3) Der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat ist berechtigt, mit einem von ihm beauftragten Mitglied an Auswahlgesprächen der obersten Dienstbehörde zur Einstellung von Richtern auf Probe teilzunehmen.

§ 43

Gemeinsame Aufgaben von Richter- und Staatsanwaltsräten und Personalrat

- (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl ein Richterrat oder ein Staatsanwaltsrat als auch ein Personalrat beteiligt, entsendet die jeweilige Vertretung für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den jeweiligen Personalrat. Dienstaufsichtsführende Richter dürfen zu diesem Zweck nicht in den Personalrat ihres Gerichts entsandt werden.
- (2) Der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat entsendet ein Mitglied in einen Personalrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, im Übrigen zwei Mitglieder.
- (3) Werden in einem Bezirkspersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung entsandte Mitglieder des Hauptrichterrats oder des Hauptstaatsanwaltsrats teil; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Werden in einem Hauptpersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung entsandte Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats teil; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 44

Mitbestimmungsverfahren

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, bedarf sie der Zustimmung der jeweils zuständigen Vertretung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet die jeweils zuständige Vertretung über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich oder in elektronischer Form und beantragt ihre Zustimmung. Die Vertretung kann eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Maßnahme verlangen. Der Beschluss der Vertretung über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, soweit keine andere Frist mit der Vertretung vereinbart wird. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die beantragte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Vertretung innerhalb der Frist nach den Sätzen 3 oder 4 die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich oder in elektronischer Form verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einzelne Richter oder Staatsanwälte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, ist diesen durch den Leiter der Dienststelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Vertretung kann eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Leiter der Dienststelle beantragen. Dies gilt nicht bei einer Maßnahme, die keine Auswirkungen auf die Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle beschäftigten Richter oder Staatsanwälte hat, und den Betroffenen selbst der Rechtsweg offen steht. Der Leiter der Dienststelle teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten schriftlich oder in elektronischer Form mit, ob er dem Antrag entspricht. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Einigen sich die nachgeordnete Dienststelle und die Vertretung nicht, kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle beteiligt unverzüglich die Stufenvertretung. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Ist die übergeordnete Dienststelle ein oberes Landesgericht oder die Generalstaatsanwaltschaft und kommt zwischen ihr und der Stufenvertretung eine Einigung nicht zustande, kann der Leiter dieser Dienststelle oder die Stufenvertretung die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat unverzüglich den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite in den Fällen nach den §§ 40 und 41 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen die

Einigungsstelle nach § 46 anrufen. In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(6) Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde als unmittelbar oder übergeordnet zuständiger Stelle und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, gilt Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend. Entspricht die oberste Dienstbehörde in den sonstigen Fällen ihrer unmittelbaren Zuständigkeit den Einwendungen der zuständigen Vertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt sie ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(7) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen sind als solche zu bezeichnen und zu begründen. Das Mitbestimmungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 45

Beteiligungsgespräch

(1) Angelegenheiten nach den §§ 40 und 41 können vor der Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens von der Dienststelle mit der zuständigen Vertretung im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen oder auf Antrag anlassbezogen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden (Beteiligungsgespräch).

(2) Zu den Beteiligungsgesprächen lädt die Dienststelle die zuständige Vertretung schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die zur Vorbereitung auf das Gespräch erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Vertretung rechtzeitig zugänglich zu machen. Bei anlassbezogenen Beteiligungsgesprächen kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.

(3) Wird in dem Beteiligungsgespräch eine Einigung erzielt, gilt die Zustimmung im Sinne des § 44 Abs. 1 als erteilt. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das die Dienststelle fertigt und durch die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden der zuständigen Vertretung wirksam wird.

(4) Wird eine Einigung nicht erzielt, können die Dienststelle und die Vertretung einvernehmlich die einmalige Vertagung der Angelegenheit beschließen. Soweit auch in

dem zweiten Beteiligungsgespräch keine Einigung erfolgt, bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 44.

§ 46

Einigungsstelle

(1) Bei der obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Amtszeit der Vertretungen eine Einigungsstelle gebildet. Die Einigungsstelle besteht aus einem unparteiischen Mitglied als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern nach Satz 2 werden zwei von der obersten Dienstbehörde und zwei von dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat bestellt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die Vertretung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit auf ein unparteiisches Mitglied als Vorsitzenden, wird dieses durch den Präsidenten des Landesrechnungshofs bestellt.

(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und weisungsfrei aus.

§ 47

Entscheidungen der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch einen der Beteiligten entscheiden. Sie entscheidet nach nichtöffentlicher Verhandlung durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; er ist zu begründen, von dem unparteiischen Mitglied als Vorsitzendem zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(2) Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der obersten Dienstbehörde, spricht sie in den Fällen des § 41 Abs. 3 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde aus. Diese entscheidet sodann endgültig.

(3) In den Fällen des § 40 ist die Entscheidung der Einigungsstelle für die Beteiligten bindend. Abweichend hiervon gilt, dass an die Stelle der Entscheidung eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde tritt, wenn die Entscheidung gegen geltendes Recht verstößt oder durch sie der Amtsauftrag, für eine geordnete

Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird. Die oberste Dienstbehörde kann bei einer Entscheidung nach Satz 1, die wegen ihrer Auswirkung auf das Gemeinwesen die Regierungsgewalt wesentlich berührt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der Landesregierung beantragen.

(4) Weicht die endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung von einer Entscheidung oder Empfehlung der Einigungsstelle ab, ist dies der beteiligten Vertretung und der Einigungsstelle bekanntzugeben und diesen gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 48

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und sie keine Einzelangelegenheiten regeln. Sie bedürfen der Schriftform, sind vom Leiter der Dienststelle und dem Vorsitzenden der zuständigen Vertretung zu unterzeichnen sowie anschließend von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 49

Geltung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Soweit sich aus diesem Gesetz sowie aus dem Deutschen Richtergesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Dritter Abschnitt

Wahlausschüsse

Erster Unterabschnitt Richterwahlausschuss

§ 50

Aufgaben des Richterwahlausschusses

(1) Über die erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit entscheidet der für Justiz zuständige Minister nach § 62 mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Bei der Vergabe von Beförderungsämtern wird der Richterwahlausschuss in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 nach § 63 beteiligt.

(2) Der Richterwahlausschuss prüft, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist. Der Präsident des Obergerichts, für dessen Geschäftsbereich die Entscheidung erfolgen soll, gibt vor der Beschlussfassung des Richterwahlausschusses eine beratende Stellungnahme ab.

(3) Soweit der Richterwahlausschuss in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 nach § 63 zu beteiligen ist, bezieht sich die Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 auf die Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese.

§ 51

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

Der Richterwahlausschuss besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

1. zehn Abgeordneten des Landtags,
2. zwei Richtern als ständigen Mitgliedern,
3. jeweils zwei Richtern des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung nach den §§ 62 oder 63 erfolgen soll, als nichtständigen Mitgliedern,
4. einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft.

Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Vertreter.

§ 52

Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses aus dem Kreis der Abgeordneten nach § 51 Satz 1 Nr. 1 und der Vertreter der Rechtsanwaltschaft nach § 51 Satz 1

Nr. 4 sowie deren Vertreter nach § 51 Satz 2 werden zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Jede Landtagsfraktion muss mit mindestens einem Abgeordneten im Richterwahlausschuss vertreten sein. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 51 Satz 1 Nr. 1 sowie deren Vertreter bleiben auch nach Beendigung der Wahlperiode des Landtags bis zur vollständigen Neuwahl im Amt. § 56 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Als Mitglied des Richterwahlausschusses nach § 51 Satz 1 Nr. 4 und dessen Vertreter können nur Rechtsanwälte gewählt werden, die zum Landtag oder zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes nach den §§ 65 und 66 der Bundesrechtsanwaltsordnung wählbar sind. Die Wahl erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer des Landes.

§ 53

Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Vertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags von den Richtern im Landesdienst geheim und unmittelbar gewählt. Die ständigen Mitglieder nach § 51 Satz 1 Nr. 2 und deren Vertreter werden von allen wahlberechtigten Richtern aus dem Kreis der wählbaren Richter des Landes gewählt. Die nichtständigen Mitglieder nach § 51 Satz 1 Nr. 3 und deren Vertreter werden von den wahlberechtigten Richtern eines Gerichtszweiges aus dem Kreis der wählbaren Richter dieses Gerichtszweiges gewählt. § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind alle Richter auf Lebenszeit im Landesdienst. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind

1. Mitglieder der Hauptrichterräte und des Präsidialrats,
2. Richter, die am Wahltag für mehr als sechs Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Vertreter erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund der Wahlvorschläge nach Absatz 4. Zu den Vertretern der richterlichen Mitglieder sind

die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(4) Die wahlberechtigten Richter eines jeden Gerichts können aus ihrer Mitte wählbare Richter als ständige und als nichtständige Mitglieder vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von drei wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichts unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn bei einem Gericht weniger als drei wahlberechtigte Richter beschäftigt sind. In diesem Fall muss ein Wahlvorschlag von allen wahlberechtigten Richtern des Gerichts unterzeichnet sein.

§ 54

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der für Justiz zuständige Minister verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuführen.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über eine Genehmigung zur Aussage entscheidet der Präsident des Landtags.

§ 55

Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung vorliegen.

§ 56

Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Richterwahlausschuss aus, wenn er seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder schriftlich gegenüber dem für Justiz zuständigen Minister auf die Mitgliedschaft verzichtet.

(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds ruht, solange dem Mitglied die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(3) Ein richterliches Mitglied scheidet aus dem Richterwahlausschuss aus, wenn

1. das Richterverhältnis zum Land endet,
 2. einem nichtständigen Mitglied ein Richteramt in einem anderen Gerichtszweig übertragen wurde, für den es nicht gewählt worden ist, oder
 3. es seine Wählbarkeit verliert.
- (4) Das anwaltliche Mitglied scheidet aus dem Richterwahlausschuss aus, wenn es
1. nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist,
 2. die Wählbarkeit nach § 52 Abs. 3 Satz 1 verliert,
 3. schriftlich gegenüber dem für Justiz zuständigen Minister auf die Mitgliedschaft verzichtet.

Die Mitgliedschaft des Vertreters der Rechtsanwaltschaft ruht, wenn und solange gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird.

§ 57

Ersatzwahl und Vertretung

- (1) In den Fällen des § 56 Abs. 1 nimmt der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vor, die aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtags erfolgt. In den Fällen des § 56 Abs. 3 wird der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit Mitglied. In den Fällen des § 56 Abs. 4 Satz 1 gilt Satz 1 entsprechend für neue Vorschläge der Rechtsanwaltskammer des Landes.
- (2) Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert, von der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, tritt der Vertreter für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft an seine Stelle.

§ 58

Einberufung des Richterwahlausschusses

- (1) Der für Justiz zuständige Minister beruft den Richterwahlausschuss ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Tagesordnung sind die einzelnen Fälle mitzuteilen, über die ein Beschluss zu fassen ist.

§ 59

Sitzungen des Richterwahlausschusses

Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der für Justiz zuständige Minister führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Ist er verhindert, tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

§ 60

Beschlussfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Richterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig oder vertagt er seine Entscheidung, kann eine neue Sitzung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden. In dieser neuen Sitzung ist der Richterwahlausschuss hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen worden ist.

§ 61

Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung auf Lebenszeit

Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit eine Personalübersicht sowie seinen Vorschlag und in den Fällen der §§ 18 oder 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes jeweils mit dem Ergebnis der Beratung oder der Anhörung vor. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn der betroffene Richter zustimmt. Die Vorlage nach Satz 1 erfolgt spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags.

§ 62

Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

(1) Stimmt der Richterwahlausschuss dem Vorschlag über die Berufung des Richters auf Probe oder des Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zu, darf der für Justiz zuständige Minister den Richter zum Richter auf Lebenszeit ernennen.

(2) Stimmt der Richterwahlausschuss der Übernahme des Richters auf Probe oder des Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht zu, hat der für Justiz zuständige Minister den Richter nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes, zu entlassen.

§ 63

Beteiligungsverfahren bei anderen Entscheidungen

(1) Ist der Richterwahlausschuss nach § 33 Abs. 2 Satz 1 an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, erfolgt die Einberufung nach § 58 unverzüglich. Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung mit einem Bericht seinen Besetzungsvorschlag einschließlich der in § 32 Abs. 3 bezeichneten Unterlagen und der nach § 32 Abs. 5 abgegebenen Stellungnahme des Präsidialrats vor. Die Personalakten der Bewerber dürfen nur mit deren Zustimmung vorgelegt werden.

(2) Der Richterwahlausschuss entscheidet, ob er dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt. Erreicht der Besetzungsvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Richterwahlausschuss einen der anderen Bewerber auswählen. Abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Beschlussfassung in den Fällen nach Satz 1 oder 2 jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Stimmt der Richterwahlausschuss dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zu oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlausschusses zu, trifft der für Justiz zuständige Minister die weiteren Maßnahmen. Erreicht kein Bewerber im Richterwahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht zu, kann der für Justiz zuständige

Minister dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben.

§ 64

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt dieser in einer Geschäftsordnung. Diese ist im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen zu veröffentlichen.

Zweiter Unterabschnitt

Staatsanwaltswahlausschuss

§ 65

Aufgaben des Staatsanwaltswahlausschusses

(1) Vor der Übernahme eines Richters auf Probe als Staatsanwalt in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und bei der Vergabe von staatsanwaltschaftlichen Beförderungämtern beteiligt der für Justiz zuständige Minister den Staatsanwaltswahlausschuss nach den §§ 67 und 68.

(2) Hinsichtlich des Staatsanwaltswahlausschusses finden die §§ 50 bis 64 entsprechende Anwendung, soweit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts keine abweichende Regelung erfolgt. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Präsidenten des Obergerichts der Generalstaatsanwalt tritt.

§ 66

Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlausschusses

Der Staatsanwaltswahlausschuss besteht aus folgenden 15 ständigen Mitgliedern:

1. zehn Abgeordneten des Landtags,
2. vier Staatsanwälten,
3. einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft.

Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Vertreter.

§ 67

Entscheidung über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- (1) Der für Justiz zuständige Minister legt dem Staatsanwaltswahlausschuss vor der Entscheidung über die Ernennung eines Richters auf Probe als Staatsanwalt in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit seinen Ernennungsvorschlag zur Beratung vor.
- (2) Stimmt der Staatsanwaltswahlausschuss dem Vorschlag über die Berufung des Richters auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu, darf der für Justiz zuständige Minister den Richter auf Probe zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Stimmt der Staatsanwaltswahlausschuss dem Vorschlag auf Übernahme des Richters auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht zu, kann der für Justiz zuständige Minister unter schriftlicher Darlegung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Gründe die Maßnahmen zur Umsetzung seines Ernennungsvorschlags treffen. Die Gründe sind dem Staatsanwaltswahlausschuss mitzuteilen.

§ 68

Beteiligung bei weiteren Entscheidungen

- (1) Ist der Staatsanwaltswahlausschuss nach § 38 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, gilt § 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Erreicht kein Bewerber im Staatsanwaltswahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses nicht zu, kann der für Justiz zuständige Minister dem Hauptstaatsanwaltsrat:
1. erneut einen Bewerber vorschlagen,
 2. die Stelle neu ausschreiben oder
 3. unter Berücksichtigung der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses weitere Maßnahmen zur Umsetzung seines Besetzungsvorschlags treffen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt unter schriftlicher Darlegung der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe; die Gründe sind dem Staatsanwaltswahlausschuss und dem Hauptstaatsanwaltsrat mitzuteilen.

Vierter Abschnitt Richterdienstgerichte

Erster Unterabschnitt Errichtung und Zuständigkeit

§ 69

Errichtung

- (1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter und der Dienstgerichtshof für Richter.
- (2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Meiningen, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht errichtet.
- (3) Bei Bedarf können bei den Richterdienstgerichten mehrere Spruchkörper gebildet werden. Die Zahl der Spruchkörper bestimmt die oberste Dienstbehörde.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstellen und der Gerichtskassen der Richterdienstgerichte werden von den Geschäftsstellen und Gerichtskassen der Gerichte wahrgenommen, bei denen sie errichtet sind.

§ 70

Zuständigkeit

- (1) Das Dienstgericht entscheidet
 1. in Disziplinarsachen der Richter, auch der Richter im Ruhestand,
 2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes,
 3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 des Deutschen Richtergesetzes,

- b) Rücknahme einer Ernennung nach § 19 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach § 21 des Deutschen Richtergesetzes,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder
4. bei Anfechtung
- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes,
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, seine Ernennung zurückgenommen, die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit nach § 42 des Deutschen Richtergesetzes,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - f) einer Entscheidung über die Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung von Richtern nach den §§ 12 bis 14 oder
 - g) der Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

(2) Das Dienstgericht entscheidet ferner

1. in Disziplinarsachen gegen Staatsanwälte, auch der Staatsanwälte im Ruhestand,
2. in Disziplinarsachen der Beamten des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, auch soweit sie im Ruhestand sind, oder
3. in den Fällen, in denen auf Beamte des Rechnungshofs die für Richter geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

§ 71

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Dienstgerichts oder
2. in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensordnungen das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

§ 72

Revision

(1) Den Beteiligten steht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gegen Urteile des Dienstgerichtshofs in den Fällen

1. des § 70 Abs. 1 Nr. 1 nach § 81 des Deutschen Richtergesetzes oder
 2. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nach § 80 des Deutschen Richtergesetzes
- die Revision an das Dienstgericht des Bundes zu.

(2) In den Fällen des § 70 Abs. 2 ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 73

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte führt die oberste Dienstbehörde nach § 3 Abs. 2.

Zweiter Unterabschnitt

Besetzung

§ 74

Mitglieder der Dienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte sind, auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Richter, denen die Dienstaufsicht über Richter zusteht, und ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestellt. Dieses bestimmt, wer ständiger und nichtständiger Beisitzer ist.

(3) Die Präsidien der anderen Gerichte des Landes schlagen geeignete Richter als Beisitzer vor.

(4) Wird während der Amtszeit eines Mitglieds die Bestellung eines neuen Mitglieds erforderlich, wird dieses für den Rest der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds bestellt.

§ 75

Besetzung der Dienstgerichte

(1) Die Dienstgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer. Der Vorsitzende gehört der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der ständige Beisitzer der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der nichtständige Beisitzer dem Gerichtszweig des betroffenen Richters an.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Dienstgerichts nötig wird.

§ 76

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Dienstgerichts, gegen das eine Disziplinarklage erhoben worden ist oder die Hauptverhandlung in Strafsachen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eröffnet worden ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte in einem Verfahren nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der Untersagung sein Amt nicht ausüben.

§ 77

Erlöschen oder Ruhen des Amts

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dienstgericht aus, wenn es im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen es rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 verhängt worden ist.
- (2) Ein Mitglied des Dienstgerichts ist von der Ausübung ausgeschlossen, solange es mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Präsidenten eines Gerichts oder seines ständigen Vertreters beauftragt ist.

§ 78

Besetzung der Dienstgerichte in

Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Mitglieder des Rechnungshofs

- (1) In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die die richterliche Unabhängigkeit besitzen, tritt an die Stelle des nichtständigen Beisitzers des Dienstgerichts ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt oder ein Mitglied des Rechnungshofs, das die richterliche Unabhängigkeit besitzt. Diese müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die oberste Dienstbehörde bestellt sie für die Dauer von fünf Jahren. Die Berufsverbände der Staatsanwälte des Landes und der Mitglieder des Rechnungshofs, die die richterliche Unabhängigkeit besitzen, können Vorschläge für die Bestellung einreichen.
- (2) Die Leiter der Staatsanwaltschaften und der Präsident des Rechnungshofs sowie ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Dienstgerichts sein.
- (3) Die §§ 76 und 77 gelten entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Disziplinarverfahren

§ 79

Geltung des Thüringer Disziplinargesetzes

In Disziplinarsachen gegen Richter und Staatsanwälte gilt das Thüringer Disziplinar-gesetz (ThürDG) entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 80

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Dienstbezüge,
4. Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
5. Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt (Zurückstufung),
6. Entfernung aus dem Dienst,
7. Kürzung des Ruhegehalts oder
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit Kürzung der Dienstbezüge, Versagen des Aufsteigens in den Stufen des Grundgehalts und Einstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe oder mit einer dieser Maßnahmen verbunden werden; im Zusammenhang mit einer verhängten Disziplinarmaßnahme entstehende Umzugskosten werden nicht erstattet. Im Übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(3) Sind mehr als fünf Jahre seit der Beendigung des als Dienstvergehen in Betracht kommenden Verhaltens vergangen, ist es unzulässig, die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nach Absatz 1 Nr. 4 zu verhängen.

(4) Durch Disziplinarverfügung kann gegen einen Richter oder Staatsanwalt nur der Verweis verhängt werden.

§ 81

Durchführung von Disziplinarverfahren

(1) Zum Ermittlungsführer nach § 28 ThürDG kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, in Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt berufen werden. Die oberste Dienstbehörde fördert die Qualifizierung geeigneter Richter und Staatsanwälte für die Wahrnehmung der Aufgaben als Ermittlungsführer. Die Auswahl eines Ermittlungsführers ist durch den zuständigen Dienstvorgesetzten vorrangig aus dem Kreis der nach Satz 2 besonders qualifizierten Personen vorzunehmen.

(2) Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen berichten der obersten Dienstbehörde umgehend über die Einleitung, die Erweiterung und den Abschluss von Disziplinarverfahren.

§ 82

Erhebung der Disziplinaranzeige

In Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte wird die Disziplinaranzeige von der obersten Dienstbehörde erhoben.

§ 83

Entscheidungen des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht entscheidet in Disziplinarverfahren gegen Richter auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch Beschluss über:

1. die vorläufige Dienstenthebung,
2. die Einbehaltung eines Teils der monatlichen Dienstbezüge oder
3. die Aufhebung der Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2.

Der Antrag ist zulässig, wenn gleichzeitig gegen den Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Ist das Verfahren beim Dienstgerichtshof anhängig, entscheidet dieser. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Richter oder der Richter im Ruhestand kann die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beantragen, wenn seit der Anordnung dieser Maßnahmen sechs Monate vergangen sind. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

§ 84

Gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und Beistand

(1) Zum gesetzlichen Vertreter kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, in Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt bestellt werden.

(2) In Disziplinarverfahren gegen Richter kann ein Richter oder ein Richter im Ruhestand Bevollmächtigter oder Beistand sein. In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte kann auch ein Staatsanwalt oder ein Staatsanwalt im Ruhestand Bevollmächtigter oder Beistand sein.

§ 85

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich beamteter Professor, gelten für ihn, auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten, die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für das Richteramt.

(2) Für Dienstvergehen, die der Richter nach Absatz 1 nur als Beamter oder nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Beamter begangen hat, gelten die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Beamte. Die vorläufige Dienstenthebung durch die insoweit zuständige Behörde erstreckt sich in diesem Fall nicht auf das Richteramt. Über die vorläufige Enthebung vom Richteramt und die Aufhebung dieser Maßnahme entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des für Justiz zuständigen Ministeriums.

§ 86

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags wird eine Disziplinaranzeige dann nicht erhoben, wenn der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären. Die §§ 15 bis 35 ThürDG und § 81 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit den Ermittlungen beauftragt werden kann.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richterverhältnis entlassen worden, steht dies der Erhebung einer Disziplinaranzeige nach den Bestimmungen für Beamte nicht entgegen.

§ 87

Besondere Bestimmungen

Bekleidet ein Staatsanwalt oder ein Beamter des Rechnungshofs zugleich ein anderes Amt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn das Dienstvergehen nur im Zusammenhang mit diesem anderen Amt begangen worden ist. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Vierter Unterabschnitt

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

§ 88

Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

Für Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Prüfungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassungsbedürftigkeit von Rechtsmitteln finden keine Anwendung.

§ 89

Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes und die Aufhebung dieser Maßnahmen. Der Antrag kann auch schon vor Einleitung eines Versetzungs- und Prüfungsverfahrens gestellt werden. An Stelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

(2) Das Dienstgericht entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Anordnung des Dienstgerichts, durch die einem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt wird, tritt außer Kraft, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Anordnung das Versetzungs- oder Prüfungsverfahren gegen den Richter eingeleitet wird.

§ 90

Einleitung des Versetzungsverfahrens

Das Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 91

Urteilsformel im Versetzungsverfahren

In seinem Urteil erklärt das Dienstgericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 92

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung des Richters

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt dieser seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach Einholung ärztlicher Gutachten über den Gesundheitszustand festzustellen, ob er den Richter als dauernd unfähig erachtet, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Feststellung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann eine weitere Beweiserhebung durchführen.

§ 93

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung des Richters

(1) Hält die oberste Dienstbehörde einen Richter für dienstunfähig und beantragt dieser nicht die Versetzung in den Ruhestand, teilt die oberste Dienstbehörde dem Richter oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Ist der Richter zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das zuständige Amtsgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde einen Betreuer im Sinne des § 84 Abs. 1 als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten bei Anordnung einer Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Stimmt der Richter oder sein gesetzlicher Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich zu, stellt die oberste Dienstbehörde das Verfahren ein oder beantragt beim Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung des Richters in den Ruhestand festzustellen. Die das Ruhegehalt, welches dem Richter bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gewährt werden würde, übersteigenden Dienstbezüge sind nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Antragschrift dem Richter oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wurde, bis zum Beginn des Ruhestands einzubehalten.

(3) Gibt das Dienstgericht dem Antrag der obersten Dienstbehörde statt, ist der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Die einbehaltenen Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Dienstgericht den Antrag zurück, ist das Verfahren einzustellen. Die jeweilige Entscheidung ist dem Richter oder seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die einbehaltenen Dienstbezüge sind in diesem Fall nachzuzahlen.

§ 94

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich Beamter, sind für dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten die Bestimmungen für das Richteramt anzuwenden.

(2) Ist ein beamteter Professor zugleich Richter, gelten für dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich des Richteramts die §§ 92 und 93 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium gestellt.

§ 95

Einleitung des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde und in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 statt.

§ 96

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) Im Fall des § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Dienstgericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bis e stellt das Dienstgericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d sowie f und g hebt das Dienstgericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 70 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e stellt das Dienstgericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 97

Aussetzung des Prüfungsverfahrens

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei einem anderen Gericht noch nicht anhängig, setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 98

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung

oder der Entlassung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, der Entlassung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c sowie in Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 kann das Dienstgericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt und der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99

Erlass von Rechtsverordnungen

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, der staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses sowie der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte zu erlassen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerliste, und die Bildung der Wahlvorstände,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerliste und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für deren Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für dessen Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für dessen Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 100

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. der Richterwahlausschuss,
2. die Richterräte und Hauptrichterräte,
3. die Staatsanwaltschaftsräte und der Hauptstaatsanwaltsrat,
4. der Präsidialrat und
5. die Richterdienstgerichte

neu sowie der Staatsanwaltswahlausschuss und der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat erstmals zu bilden.

(2) Für die erforderliche Neubildung der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte nach diesem Gesetz gilt § 19 sinngemäß. Dabei nehmen die bestehenden örtlichen Vertretungen die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 und 2 wahr. Die Aufgaben nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nimmt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle wahr.

(3) Bis zur Neubildung der Vertretungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nehmen die am 31. Dezember 2018 bestehenden Vertretungen die Aufgaben der entsprechenden Vertretungen nach diesem Gesetz wahr. Bis zur Bildung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats nach Absatz 1 nimmt der gemeinsame Ausschuss nach § 40a des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Aufgaben des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats wahr.

(4) Bis zur Neubildung des Präsidialrats nach Absatz 1 Nr. 4 nehmen die am 31. Dezember 2018 bestehenden Präsidialräte die Aufgaben des Präsidialrats nach diesem Gesetz jeweils für ihren Gerichtszweig wahr.

(5) Die am 31. Dezember 2018 bestellten Mitglieder der Richterdienstgerichte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz bis zur Neubesetzung der Richterdienstgerichte nach Absatz 1 Nr. 5 wahr.

§ 101

Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2019

1. in einer Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder

2. in einer Altersteilzeit nach § 10b des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

befinden, treten abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Richter auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 8 Abs. 3 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2019

1. in einer Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder

2. in einer Altersteilzeit nach § 10b des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

befinden, treten abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(3) Die Absätze 1 oder 2 gelten auch für Richter auf Lebenszeit in einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn sich die Beurlaubung auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt.

§ 102

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In § 6 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird nach der Verweisung „§ 64 ThürBG“ die Angabe „oder § 14 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und Richter“ sowie die Angabe „oder § 8 Abs. 1 Thüringer Richtergesetz (ThürRiG)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und Richter“ sowie die Angabe „oder § 8 Abs. 3 ThürRiG“ gestrichen.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Richter, die nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 101 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes (ThürRiStAG) mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Satz 2 gilt entsprechend für Richter, die nach § 8 Abs. 3 ThürRiG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG in den Ruhestand treten.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Richter“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. nach § 8 Abs. 3 ThürRiG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung,
2. nach § 11 ThürRiStAG oder
3. nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den vor dem 1. Januar 1959 geborenen Richtern an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt.“

3. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Richter, die nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG in den Ruhestand versetzt werden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Richtergesetz vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2009 (GVBl. S. 238), außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

Eine Reform des bereits mehr als zwei Jahrzehnte geltenden Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird seit geraumer Zeit diskutiert und angestrebt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurden maßgebliche Änderungsvorschläge initiiert, die in modifizierter Form berücksichtigt sind. Die Novellierung vollzieht sich innerhalb des verfassungs- und bundesrechtlich vorgegebenen Systems und verzichtet deshalb auf eine Umsetzung von weitergehenden Konzepten einer Selbstverwaltung der Justiz, die nur mit einer Änderung des Grundgesetzes und der Landesverfassung realisierbar wäre.

Mit der Novelle hin zu einem Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz wird der besonderen Rolle und Verantwortung der Staatsanwälte in der Rechtspflege Rechnung getragen und – soweit dies aufgrund des Beamtenstatus der Staatsanwälte möglich erscheint – die Etablierung weitgehend gleicher oder ähnlicher Standards für Richter und Staatsanwälte verfolgt. Die Staatsanwaltschaft ist ein in die Justiz eingegliedertes, zur Neutralität und Objektivität verpflichtetes Rechtspflegeorgan, das gemeinsam mit dem Gericht die Aufgabe der Justizgewährung erfüllt. Ihre Verpflichtung zur Objektivität verbürgt die Garantie für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe in strafrechtlichen Verfahren. Die dienstrechtliche Stellung von Staatsanwälten ist gegenüber anderen Beamtengruppen hervorgehoben und an die Rechtsstellung der Richter angenähert. Dies zeigt sich bei der Ausgestaltung der Einstellung von Staatsanwälten als Richter auf Probe, der Besoldungsordnung, der Zuweisung von gerichtlichen Disziplinarverfahren auch für Staatsanwälte an die Richterdienstgerichte und die allgemein anerkannte Befreiung von festen Arbeitszeiten. Die Neufassung trägt der Sonderstellung von Staatsanwälten Rech-

nung, insbesondere die Einführung eines Staatsanwaltswahlausschusses unterstreicht diesen Ansatz.

Die dienstrechtlichen Regelungen für Richter insbesondere zur Gestaltung der Beschäftigungszeit und zum Ruhestandsantritt bedürfen einer Modernisierung im Vergleich zu den beamtenrechtlichen Regelungen. Statuiert wird erstmals unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit eine eigenständige gesetzliche Regelung für das Beurteilungswesen bei Richtern und Staatsanwälten, das eine herausgehobene Bedeutung für die Personalentwicklung besitzt. Anknüpfend an die bereits nach allgemeinen Grundsätzen bestehende Pflicht zur Fortbildung wird eine solche für Richter und Staatsanwälte eigenständig gesetzlich normiert. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden für Richter die Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigungen neu gestaltet.

Kernziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die wirkungsvolle Erweiterung und Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Gremien, die unter Berücksichtigung der personalvertretungsrechtlichen Standards ausgebaut werden. Die effektive Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten in personellen, sozialen und sonstigen Angelegenheiten ist Ausdruck der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Justiz und damit für die effektive Gewährung von Rechtsschutz. Für die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung der Justiz ist die Übernahme von Verantwortung durch Richter und Staatsanwälte in eigenen Angelegenheiten der Justiz zu fördern. Der Gesetzesentwurf sieht in Umsetzung dieses Ziels erstmals auch überörtliche Beteiligungsrechte durch die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums auf der Ebene des für Justiz zuständigen Ministeriums vor. Der Katalog der neugefassten Beteiligungstatbestände sieht über den bisherigen Standard hinausgehend für Richter und Staatsanwälte weitere Beteiligungstatbestände orientiert an den Regelungen im Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vor. Modifizierungen im Vergleich zum dortigen Regelungsgehalt ergeben sich jedoch wegen der Besonderheiten der Dienstverhältnisse bei Richtern und Staatsanwälten.

Im gleichen Kontext wird das Präsidialratssystem unter Berücksichtigung der veränderten Beteiligungsrechte der Richtervertretungen neu gestaltet und für alle Ge-

richtsbarkeiten ein gemeinsamer Präsidialrat errichtet. Durch die neue Struktur soll mit Blick auf die vorhandenen Altersstrukturen in der Thüringer Justiz und eine mögliche Gerichtsbarkeiten übergreifende Personalverwendung eine größtmögliche Transparenz im Zusammenhang mit Personalentscheidungen hergestellt werden.

Eine Stärkung der Mitwirkungsrechte wird in diesem Zusammenhang bei der Entscheidung über die Beförderung von Richtern und Staatsanwälten dadurch bewirkt, dass in Anlehnung an das Baden-Württemberger Modell die Beteiligung des Richterwahlausschusses und eines Staatsanwaltswahlausschusses im Fall einer fehlenden Einigung bei Beförderungsentscheidungen eingeführt und dadurch die Stellung von Präsidialrat und Hauptstaatsanwaltsrat gestärkt wird.

Durch das Gesetz werden schließlich auch im Kontext der Novellierung erforderliche Anpassungen im Thüringer Besoldungsgesetz und im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vollzogen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz):

Zum Ersten Abschnitt:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 ThürRiG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 knüpft an den für Richter in Absatz 1 verdeutlichten Sonderstatus der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege und das Gesetzesanliegen an, die Rechtsverhältnisse der Richter und der Staatsanwälte, soweit statusrechtlich möglich, parallel zu regeln. Satz 1 hebt dementsprechend die besondere Funktion der Staatsanwälte für den Bereich der Strafrechtspflege hervor. Satz 2 verweist auf ihre bundesgesetzlich statuierte Pflicht zur Objektivität.

Zu § 2:

§ 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in den §§ 2 und 11 ThürRiG. Die Zusammenführung in einer Norm hat redaktionellen Charakter.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 ThürRiG und legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Die Rechtsverhältnisse der Staatsanwälte im Landesdienst werden in den Geltungsbereich jeweils ausdrücklich einbezogen, soweit es ihre besondere Rechtsstellung als Rechtspflegeorgan gebietet und ihr Beamtenstatus zulässt.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Beamtenrechts gelten für Richter weitgehend entsprechend über die Verweisung in § 71 des Deutschen Richtergesetzes. Dies stellt Absatz 2 entsprechend der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 ThürRiG klar. Zugleich wird nunmehr im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (Thür-LaufbG) ausdrücklich festgestellt, dass eine entsprechende Anwendung der Regelungen im Thüringer Laufbahngesetz nicht in Betracht kommt. Dadurch wird eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt, die nach der Verweisungskette in den beiden vorgenannten Normen zwar für die richterlichen Dienstverhältnisse entstanden ist, nicht aber für die ebenfalls in § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG ausgenommenen Staatsanwälte.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 entsprechen im wesentlichen § 11 Abs. 2 und 3 ThürRiG und regeln die Besetzung des Landespersonalausschusses abweichend zu § 89 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG), soweit Richter- oder Staatsanwaltschaftsangelegenheiten betroffen sind.

Soweit nicht mehr von Berufsorganisationen, sondern von Berufsverbänden die Rede ist, handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisher geltenden § 4 Satz 1 ThürRiG.

Zu Absatz 2:

Absatz 1 greift die bisherige Regelung in § 4 Satz 2 ThürRiG auf und konkretisiert den Begriff der obersten Dienstbehörde für Richter und Staatsanwälte in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft in Anlehnung an Artikel 82b des Bayerischen Richtergesetzes vom 1. Januar 1983 (BayRS 301-1-K), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354), eine gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit des Justizministers im Richterwahlausschuss des Bundes nach § 3 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes. Inhaltlich entspricht die Regelung den bisherigen Festlegungen für Thüringen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Ausschreibung von Richter- und Staatsanwaltsstellen, die Probezeit für die Ernennung zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und die Feststellung der persönlichen Eignung im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes und § 2 Abs. 2.

Zu Absatz 1:

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 3 ThürRiG sind nach Satz 1 zukünftig die Bewerberstellen für eine Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe auszu-schreiben. Die Regelung knüpft hierbei an die entsprechende Vorgabe in § 3 Abs. 1 ThürLaufbG an. Ausgehend von der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht beim Einstellungsverfahren und dem hierbei zu wahren Bestenauslesegrundsatz wird auf eine erneute förmliche Ausschreibung bei der Lebenszeiternennung von Rich-tern und Staatsanwälten zur Vereinfachung des Verfahrensganges verzichtet. Dies berücksichtigt, dass die Vergabe dieser Ämter an den erfolgreichen Verlauf der Pro-bezeit anknüpft und Richter auf Probe im Fall der nachgewiesenen Eignung nach fünf Jahren in diesem Status einen Anspruch auf eine Übernahme in eine Lebens-zeitanstellung haben, der mit der Verpflichtungsklage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann. Ein Anspruch auf ein konkretes Richteramt bei ei-nem bestimmten Gericht oder eine bestimmte staatsanwaltschaftliche Verwendung besteht dabei nicht. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, wel-ches konkrete Amt er dem Richter auf Probe für die Übernahme in das Richterver-hältnis auf Lebenszeit anbietet. Zu berücksichtigen sind dabei alle dienstlichen und auch die persönlichen Umstände des Einzelfalls. Zu besetzende Eingangsamter für Richter und Staatsanwälte sollen nach Satz 2 gleichwohl zur Herstellung von Trans-parenz insbesondere gegenüber den im Kalenderjahr zur Ernennung in Frage kom-menden Richtern auf Probe jeweils in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Satz 3 regelt die Ausschreibungspflicht bei der Vergabe von Ämtern mit einem höhe-rem Endgrundgehalt als dem Eingangsamter an Beförderungsbewerber. Von der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht sind Versetzungen von Richtern oder Staats-anwälden innerhalb des Landes oder Zuversetzungen aus anderen Ländern nicht erfasst, soweit der Versetzungsbewerber bereits ein Amt mit dem gleichen End-grundgehalt innehat. Die Regelung schließt dabei nicht aus, dass der Dienstherr in den von der gesetzlichen Ausschreibungspflicht nicht erfassten Fällen das Instru-ment der Stellenausschreibung gleichwohl nutzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisher geltenden § 82 ThürRiG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Feststellung der persönlichen gesundheitlichen Eignung.

Satz 1 trifft eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Anlehnung an § 8 Abs. 2 ThürLaufbG. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrenslaufes bei Einstellungen von Richtern auf Probe soll nach Satz 2 auf der Basis einer formularmäßigen Selbstauskunft auf eine amtsärztliche Untersuchung verzichtet werden können, soweit sich im Einzelfall kein besonderer Aufklärungsbedarf erschließt. Dies berücksichtigt die Erfordernisse und Bestrebungen der Landesjustizverwaltung zur zeitnahen Gewinnung qualifizierten Nachwuchses. Aus praktischer Sicht besteht kein zwingendes Bedürfnis, die gesundheitliche Eignung ohne Anhaltspunkte für entsprechende Zweifel durch ein amtsärztliches Gutachten zum Anfang der Probezeit und später nochmals vor der Lebenszeiternennung in jedem Fall zu klären. Es kann vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Probezeit ausreichend sein, wenn die gesundheitliche Eignung amtsärztlich vor der Lebenszeiternennung wegen der entstehenden Statusrechte geprüft wird.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Satz 1 etabliert das Instrument des Interessenbekundungsverfahrens zur Gewinnung von Richtern und Staatsanwälten für die Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften und Tätigkeiten als Mitglied im Justizprüfungsamt, für Aufgaben in der Gerichtsverwaltung sowie für Erprobungen oder die Auswahl vor Abordnungen zum Zwecke einer nichtrichterlichen oder nichtstaatsanwaltschaftlichen Verwendung. Insbesondere die Personalauswahl im Zusammenhang mit einer Erprobung zur Feststellung der Eignung für das erste Beförderungsamts bei den Thüringer Obergerichten oder der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft sowie die Praxis bei Abordnungen für nichtrichterliche bzw. nichtstaatsanwaltschaftliche Tätigkeiten z. B. in Thüringer Ministerien, bei Bundesbehörden und Bundesgerichten kann sich auf diese Weise einen größeren Personenkreis an Interessenten erschließen. Zugleich wird die Transparenz der

entsprechenden Auswahlverfahren gefördert und zudem sichergestellt, dass durch entsprechende Bekanntgaben der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen nachgeordneten Dienststelle ein großer Interessentenkreis angesprochen wird. Die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens räumt hierbei nur das Recht ein, ein jeweiliges Interesse an der entsprechenden Tätigkeit kundzutun. Ein Anspruch des Einzelnen auf Berücksichtigung ist damit nicht verbunden. Die Frage, nach welchen Maßstäben eine spätere Auswahl aus dem Kreis der Interessentinnen und Interessenten zu erfolgen hat, bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

Zu Satz 2:

Der in Satz 1 widergespiegelte Transparenzgedanke beansprucht gleichermaßen Geltung für die vorbereitende Phase einer Wahl von Richtern für die obersten Gerichte des Bundes nach Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes und den hierauf bezogenen Wahlvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers im Richterwahlausschuss nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Richterwahlgesetzes. Daher sieht Satz 2 vor, dass auch der Entscheidung des Ministers über die Unterbreitung eines konkreten Wahlvorschlags zur Berufung an ein oberstes Bundesgericht ein Interessenbekundungsverfahren voranzugehen hat. Das Interessenbekundungsverfahren soll die Auswahlbreite für die oberste Dienstbehörde vergrößern. Daneben wird Richtern und Staatsanwälten im Landesdienst anders als bei informellen Sondierungen zur Ermittlung von geeigneten Kandidaten, die Chance eröffnet, der obersten Dienstbehörde ihr Interesse an einer Tätigkeit an einem obersten Gericht des Bundes eigeninitiativ mitzuteilen.

Es gilt auch hier bei der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, dass die Erkundung eines potentiellen Bewerberkreises für die Bundesrichterwahlen im Vordergrund steht und deshalb der angesprochene Personenkreis lediglich das Recht besitzt, ein entsprechendes Interesse an einer Berufung an ein oberstes Gericht des Bundes gegenüber der obersten Dienstbehörde kundzutun. Als Maßnahme im Vorfeld eines Auswahlverfahrens vermittelt die Interessenbekundung weder einen Anspruch auf Benennung eines bestimmten Bewerbers gegenüber dem Rich-

terwahlausschuss noch begründet sie einen Bewerbungsverfahrensanspruch im Hinblick auf das spätere Auswahlverfahren.

Zu § 5:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisher geltenden § 5 ThürRiG. Absatz 3 überträgt den bisher geltenden § 12 ThürRiG in § 5 ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 6 ThürRiG.

Zu § 7:

§ 7 statuiert erstmals eine gesetzliche Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen der Richter, die auch für Staatsanwälte gilt. Anders als in zahlreichen anderen Bundesländern existiert im geltenden Thüringer Richtergesetz keine Regelung zum Beurteilungswesen der Richter und Staatsanwälte. Vorgaben finden sich ausschließlich in einer ebenfalls aus dem Jahr 1994 stammenden, für Richter und Staatsanwälte geltenden Verwaltungsvorschrift. Die Rechtsprechung hat ergänzend und für die Richter in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Thüringer Laufbahnverordnung herangezogen. Vom Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes sind die Richter und Staatsanwälte ausgenommen, soweit das bisher geltende Thüringer Richtergesetz nichts anderes bestimmt.

Es bedarf wegen der Besonderheiten der Richter- und Staatsanwaltsdienstverhältnisse einer eigenständigen Beurteilungsgrundlage. Dienstliche Beurteilungen dienen im Beamtenbereich im Wesentlichen als Grundlage für die Personalentwicklung und die optimale Personalverwendung. Bei Richtern sind dienstliche Beurteilungen für die persönliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Lebenszeiternennung und in Betracht kommende Beförderungen von besonderer Bedeutung. Eine dienstliche Beurteilung kann hier nur unter Beachtung der durch die richterliche Unabhängigkeit

gesetzten Grenzen erfolgen. Das für Richter Ausgeführte gilt mit Ausnahme des vorangegangenen Satzes für Staatsanwälte in vergleichbarer Weise.

Ein modernes Beurteilungswesen ist auch Garant für eine rechtsstaatliche, qualitativ leistungsfähige Rechtsprechung im Interesse der Bürger. Dienstliche Beurteilungen sind das maßgebliche Instrument zur Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Bestenauslese im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes orientierten Personalauswahl bei Personalentscheidungen. Die Regelungsvorgaben dienen daher im Wesentlichen der Herstellung von Transparenz und einheitlichen Maßstäben.

Zu Absatz 1:

Satz 1 knüpft an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für den Zugang zu öffentlichen Ämtern an und schreibt diese Vorgaben als qualitativen Standard für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen fest. Satz 2 berücksichtigt die bundesrechtlichen Vorgaben in § 26 des Deutschen Richtergesetzes und stellt klar, dass dienstliche Beurteilungen für Richter die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen dürfen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt die Grundformen dienstlicher Beurteilungen für Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit fest. Zugelassen sind nach Satz 1 Regelbeurteilungen mit einem vierjährigen Beurteilungsintervall zu festen Stichtagen. Der vorgesehene Zeitrahmen geht davon aus, dass ein transparentes Beurteilungswesen und eine leistungsgerechte Personalauswahl am besten durch periodische Beurteilungen mit einheitlichen Stichtagen zu garantieren ist, insbesondere da nach der Rechtsprechung zum Beamtenrecht in der Regel von einer hinreichend aktuellen Regelbeurteilung innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auszugehen ist. Das vierjährige Beurteilungsintervall berücksichtigt neben praktischen Erfordernissen, dass es bei den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Ämtern in der Besoldungsordnung R ein vorgegebenes Durchlaufen von Beförderungsmätern nicht gibt.

Nach Satz 2 sind Anlassbeurteilungen vorgesehen, für die Satz 3 ein besonderes Formerfordernis vorsieht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt den Mindestrahmen für dienstliche Beurteilungen der Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags fest. Die weitere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Absatz 4:

Satz 1 kodifiziert den von der Rechtsprechung formulierten Grundsatz, dass ein Beurteilungsbeitrag von sachkundigen Personen durch den jeweiligen Beurteiler einzuholen ist, soweit er die Leistungen des zu Beurteilenden nicht für den gesamten Beurteilungszeitraum auf unmittelbar eigene Erkenntnisse stützen kann. Der vom Bundesverwaltungsgericht verwandte Begriff „sachkundige Personen“ wird zur Vermeidung einer Aufzählung des in Betracht kommenden Personenkreises (beispielsweise Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften, Vorsitzende Richter einer Kammer oder eines Senats) aus gesetzestechnischen Gründen übernommen. Die Formulierung ermöglicht die Unterstützung bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und stellt sie auf eine gesetzliche Grundlage.

Satz 2 regelt verbindlich die Behandlung und die Dauer der Verwahrung von Beurteilungsbeiträgen.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 geben den Rahmen für die Bekanntgabe der Beurteilung vor. Satz 2 trifft hierbei die zur Herstellung von Transparenz wesentliche Vorgabe, dass dem Beurteilten Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen und in eingeholte Beurteilungsbeiträge zu gewähren ist. Damit wird den Interessen des Beurteilten, der nach der bisherigen Praxis erst im Rahmen eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens Einsicht nehmen kann, an einer ausreichenden Information bereits im Beurteilungs-

verfahren genügt und die Möglichkeit größerer Akzeptanz eröffnet. Spätere Einsichtsrechte nach den allgemeinen Verfahrensregeln bleiben hiervon unberührt.

Unter Berücksichtigung der Interessen des Beurteilten kann nach Satz 3 auf dessen Wunsch ein Mitglied des zuständigen Richterrats oder des zuständigen Staatsanwaltsrats an dem Beurteilungsgespräch nach Satz 2 teilnehmen. Die Teilnahmemöglichkeit soll die Akzeptanz und Transparenz ergänzend fördern und berücksichtigt die Novellierungsbestrebungen zum Thüringer Personalvertretungsrecht, die eine ähnliche gesetzliche Regelung als Ziel haben.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird eine allgemeine Regelungsbefugnis für die oberste Dienstbehörde für weitere Festlegungen insbesondere zu Beurteilungszeitpunkten, -anlässen und -inhalten sowie zum Beurteilungsverfahren eröffnet. Dies schließt ausdrücklich die Befugnis ein, auch den von der Beurteilungspflicht ausgenommenen Personenkreis wie z. B. den Verzicht auf Regelbeurteilungen ab einer bestimmten zeitlichen Nähe zum gesetzlichen Ruhestandseintritt festzulegen und für Richter auf Probe sowie Richter kraft Auftrags abweichende Prädikate für die Gesamtbeurteilung festzulegen.

Zu § 8:

Die Bestimmung entspricht dem bisher geltenden § 7 ThürRiG.

Zu § 9:

Besondere Vorgaben für eine Fortbildungspflicht der Richter und Staatsanwälte sind spezialgesetzlich nicht verankert. § 48 ThürLaufbG enthält für Beamte eine ausführliche Regelung zu dienstlichen Qualifizierungsmaßnahmen, deren Förderung und Auswirkungen, die aufgrund des beschränkten Geltungsbereiches nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG nicht für Richter und Staatsanwälte gilt, aber entsprechend übertragbar ist. Dem dient die ausdrückliche gesetzliche Normierung einer Fortbildungs-

verpflichtung und verdeutlicht darüber hinaus den besonderen Stellenwert regelmäßiger Fortbildung in der Justiz. Entsprechend hatte auch die Bundesregierung vor der Föderalismusreform vorgesehen, einen für Bundes- und Landesrichter geltenden § 43a in das Deutsche Richtergesetz einzuführen, mit dem eine Fortbildungspflicht für Richter ausdrücklich statuiert werden sollte (BR-Drs. 550/06, Seite 62 f.). Seit der Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Fortbildung der Landesrichter bei den Ländern. Dementsprechend haben unter anderem die Länder Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen diesen Regelungsvorschlag aufgegriffen und in den Richtergesetzen ihrer Länder eine spezialgesetzliche Fortbildungspflicht statuiert.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine moderne Justiz durch eine stetig wachsende Komplexität des materiellen Rechts mit vielfachen europarechtlichen Einflüssen soll der Gedanke einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte Eingang in das Gesetz finden. Die Neuregelung in Satz 1 knüpft an die bestehende hohe Motivation von Richtern und Staatsanwälten zur Fortbildung an, die auch weiterhin im eigenen Interesse selbst entscheiden können, wie sie sich fortbilden. Es kommt daher nicht auf eine Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen an, insbesondere bleibt die Teilnahme weiterhin freiwillig.

Zu § 10:

Nach § 76 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes ist die Altersgrenze für Richter durch Gesetz zu bestimmen. § 10 regelt, dass für Richter die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres gilt und orientiert sich im Ausgangspunkt an den beamtenrechtlichen Regelungen. Die modifizierte Ausgestaltung berücksichtigt die aus dem Richterstatus folgenden verfassungsrechtlichen Grenzen. Die im Thüringer Beamtengesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen für bestimmte Jahrgänge werden unter Berücksichtigung des Zeitablaufs nicht vollständig adaptiert, sondern erst in zeitlicher Hinsicht angepasst gestaffelt. Eine § 25 Abs. 5 ThürBG entsprechende Regelung enthält § 101 Abs. 1 und 3. Nach § 76 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes darf ein

Hinausschieben des Ruhestandseintritts nicht wie im Beamtenrecht vorgesehen werden.

Zu Absatz 1:

Die Altersgrenze in Absatz 1 entspricht der allgemeinen Altersgrenze für Beamte nach § 25 Abs. 1 ThürBG.

Zu Absatz 2:

Die Übergangsregelungen in Absatz 2 mit gestuft steigenden Altersgrenzen für Richter der Geburtsjahrgänge 1954 bis 1963 knüpfen an die Übergangsregelungen für Beamte nach § 25 Abs. 3 ThürBG an mit Anpassungen wegen des Zeitablaufs.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung in § 8 Abs. 2 ThürRiG und schließt das Hinausschieben des Ruhestandseintritts bei Richtern ebenso wie § 48 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes für Bundesrichter weiterhin aus. Bei Beamten ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, den Ruhestandseintritt nach Maßgabe von § 25 Abs. 6 ThürBG aus dienstlichen und personalwirtschaftlichen Gründen im Ermessenswege zu steuern und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand je nach Bedarf und Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen dienstlichen Gründen auszuschließen. Eine allgemeine Ermessensregelung entsprechend der Regelung in § 25 Abs. 7 ThürBG ist mit der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Ein Ermessensspielraum würde der Exekutive unzulässige Einflussnahmen auf die Richterbank einräumen. Von der Einräumung eines gebundenen Anspruchs wird mit Blick auf eine verlässliche Personal- und Personalentwicklungsplanung abgesehen. Das Interesse des Dienstherrn ist vor dem Hintergrund der allgemeinen demographischen Entwicklung und der bestehenden Personalstruktur darauf ausgerichtet, die Personalressourcen durch Gewinnung neuen Personals zu stärken. Dieses Ziel würde eine gebundene Möglichkeit zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts konterkarieren.

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 und 2 übernimmt für Richter die beamtenrechtlichen Bestimmungen über den Ruhestandseintritt auf Antrag. Ergänzend regelt § 101 Abs. 2 Übergangsbestimmungen wie in § 26 Abs. 3 ThürBG. Die Regelung des § 26 Abs. 4 ThürBG wird aus den zu § 10 Abs. 3 dargelegten Gründen nicht adaptiert.

Zu Absatz 1:

Die Antragsaltersgrenze in Absatz 1 entspricht der allgemeinen Antragsaltersgrenze für Beamte nach § 26 Abs. 1 ThürBG. In dieser geht zukünftig ebenso wie im Beamtenrecht zugleich die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Richter auf.

Zu Absatz 2:

Die Übergangsregelungen in Absatz 2 mit gestuft steigenden Altersgrenzen für schwerbehinderte Richter der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 knüpfen an die Übergangsregelungen für Beamte nach § 25 Abs. 3 ThürBG an mit Anpassungen wegen des Zeitablaufs.

Zu § 12:

§ 12 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisher geltenden § 9 ThürRiG unter Modifizierung der bisherigen Zeitgrenzen und mit Änderungen redaktioneller Art. Für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Absatzes 1 bedarf es zukünftig wie im Beamtenrecht keines amtsärztlichen Zeugnisses mehr, sondern es reicht ein ärztliches Gutachten. Die Ausgestaltung berücksichtigt insgesamt die parallelen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 13:

§ 13 entspricht in seinen Absätzen 1 und 3 der bisherigen Regelung in § 10a ThürRiG. Der Verweis in Absatz 3 auf die inhaltlich gleichlautende Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen. Absatz 2 übernimmt die in § 63 ThürBG beamtenrechtlich normierte Möglichkeit des Sabbatjahres und die Freistellung vor dem Ruhestand.

Zu § 14:

§ 14 adaptiert die Regelungen des § 64 ThürBG und berücksichtigt die Entwicklungen bei den Möglichkeiten zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger im Pflegezeitgesetz. Damit erhalten auch Richter die Möglichkeit einer Familienpflegezeit. Der Anspruch ist wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit als gebundener Anspruch ausgestaltet. Aus dem gleichen Grund knüpfen die Festlegungen an den regelmäßigen Dienst und nicht an die beamtenrechtliche, für Richter nicht geltende regelmäßige Arbeitszeit an.

Zu § 15:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt besondere Hinweispflichten für Fälle der Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes oder langfristiger Beurlaubung und stellt eine besondere Schutzbestimmung für teilzeitbeschäftigte oder beurlaubte Richter dar. Die Hinweispflicht korrespondiert mit einem entsprechenden Anspruch.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 greift den bisher geltenden § 10c ThürRiG auf. Die Bestimmung regelt ein Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot. Im Übrigen gilt nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes und § 2 Abs. 2 ergänzend § 71 Abs. 2 Satz 3 ThürBG.

Zum Zweiten Abschnitt:

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse von Transparenz und Akzeptanz der Entscheidungen und Maßnahmen der Justizverwaltung die Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte zu stärken und die Mitwirkungsmöglichkeiten der vertretungsrechtlichen Gremien zu erhöhen. Hierzu werden die Gremienstrukturen in diesem Gesetz, soweit dies mit den Besonderheiten des Dienstrechts der Richter und der Staatsanwälte, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, mit Blick auf das allgemeine Personalvertretungsrecht im Zweiten Abschnitt neu gestaltet und innerhalb der verfassungs- und bundesrechtlichen Rahmenvorgaben, soweit nach den Besonderheiten des Richterdienstrechtes möglich, einer gemeinsamen Regelung zugeführt. Im derzeit noch geltenden Thüringer Richtergesetz ist den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen eine den beamtenrechtlichen Personalräten in den Ressorts der Landesregierung vergleichbare Rolle zugewiesen. Ihre Rechte sind im Vergleich zu diesen allerdings deutlich abweichend ausgestaltet. Die bestehenden Strukturen bedingen zudem eine eher gerichtszweigspezifische Betrachtungsweise. Die Wahrnehmung allgemeiner gemeinsamer, über die einzelnen Gerichtszweige oder die Staatsanwaltschaften hinausgehender Justizbelange ist bislang nicht institutionell abgesichert. Zur effektiv koordinierten Wahrnehmung der Interessen aller Richter und Staatsanwälte in Thüringen ist es daher sachgerecht, für den gesamten Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums ein zentrales Gremium zu errichten. Zu diesem Zweck wird der bisherige gemeinsame Ausschuss nach § 40a ThürRiG in eine gemeinsame Vertretung der Richter und Staatsanwälte – den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat – übergeleitet und ihr eigenständige Beteiligungsrechte zugewiesen. Dieser Intention und dem Ziel der annähernden Gleichbehandlung von Staatsanwälten weiterfolgend werden die Regelungen über die Vertretungen der Staatsanwälte (vergleiche bislang die §§ 83 und 84 ThürRiG) mit den Regelungen zu den Richterververtretungen in einem gemeinsamen Abschnitt geregelt.

Für die landesrechtlichen Bestimmungen zu den Richterververtretungen wird im Übrigen an dem bundesrechtlich in den §§ 74 und 75 des Deutschen Richtergesetzes bindend vorgegebenen dualen System von Richterräten und Präsidialrat festgehalten, dabei aber das bisherige Präsidialratssystem neu geformt und ein einheitlicher Präsidialrat errichtet. Aufgrund der weitgehend den – wegen der insoweit vorgege-

benen Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde – Haupttrichterräten zugewiesenen Beteiligung in personellen Angelegenheiten verbleibt als wesentliche Aufgabe des Präsidialrates noch die Mitwirkung bei Beförderungsentscheidungen und – im Fall eines entsprechenden Antrages des Betroffenen – bei eignungs- und statusbezogenen personellen Maßnahmen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

Die Bestimmungen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen sind in drei Unterabschnitten festgelegt. Im Ersten Unterabschnitt sind die für alle Vertretungen gemeinsam geltenden allgemeinen Bestimmungen vorangestellt. Der Zweite Unterabschnitt enthält die Sonderregelungen für den Präsidialrat und der Dritte Unterabschnitt die Regelungen für die Errichtung und Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltsräte.

Zu § 16:

Die Norm übernimmt die bisher geltenden §§ 26, 40a Abs. 1 Satz 1 und § 83 Abs. 1 ThürRiG in modifizierter Form und legt den Grundsatz für die Einrichtung der jeweiligen Gremien fest.

Zu § 17:

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 27 ThürRiG.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Redaktionelle Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung folgen aus der Einbeziehung der Staatsanwälte in den Regelungsgehalt. Neu aufgenommen wurde für das Vorschlagsrecht der Berufsverbände die Anknüpfung an eine satzungsgemäße Auswahl, um die Bedeutung des Vorschlagsrechts und die notwendige Transparenz hervorzuheben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden § 27 Abs. 3 ThürRiG mit einer redaktionellen Klarstellung in Satz 3.

Zu Absatz 4:

Die Zahl der Ersatzmitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Gremiums. Das erste und zweite Ersatzmitglied bestimmen sich entsprechend Absatz 3 Satz 2 jeweils nach der erreichten Stimmenzahl, gegebenenfalls durch Losentscheid nach Absatz 3 Satz 3.

Zu § 18:

Die Norm übernimmt den bisher geltenden § 28 ThürRiG. Angepasst wurde Absatz 3, der für alle Vertretungen die Absätze 1 und 2 für anwendbar erklärt.

Zu § 19:

Die Bestimmung entspricht in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen dem bisher geltenden § 29 ThürRiG mit den notwendigen Anpassungen an veränderte Gremienstrukturen. Die Fristenbestimmungen wurden jeweils an die Fristen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz angeglichen.

Zu § 20:

Die Bestimmung entspricht überwiegend dem bisher geltenden § 30 ThürRiG. In redaktioneller Hinsicht soll sich der Anwendungsbereich auf alle Vertretungen nach diesem Gesetz erstrecken.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 an die Regelungen im § 33 Abs. 2 und 3 ThürPersVG an. Satz 3 entspricht dem bisher geltenden § 30 Abs. 1 ThürRiG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 fasst die bisher geltenden Regelungen des § 30 Abs. 2 und 3 ThürRiG reaktionell zusammen und modifiziert die Regelung zum schriftlichen Umlaufverfahren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisher geltende Regelung des § 30 Abs. 4 ThürRiG und wandelt die bisherige Option der Vertretungen, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in eine Verpflichtung um.

Zu § 21:

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 31 ThürRiG mit Einbeziehung der staatsanwaltschaftlichen Vertretungen und des neuen gemeinsamen Gremiums. Die Absätze 3 und 4 wurden aus systematischen Erwägungen in einem Absatz zusammengeführt.

Zu § 22:

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den bisher geltenden § 32 ThürRiG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 modifiziert die bisherige Regelung des § 32 Abs. 1 ThürRiG und stellt klar, dass die Wahl des Mitglieds in die jeweilige Vertretung auch für den Gewählten verpflichtend ist und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden kann. Ein wichtiger Grund kann nur aus besonderen persönlichen oder dienstlichen Umständen hergeleitet werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheiden die übrigen bereits gewählten Mitglieder.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verbietet wie bisher § 32 Abs. 2 ThürRiG Benachteiligungen der Richter und Staatsanwälte wegen ihrer vertretungsrechtlichen Tätigkeit.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Grundsatz dem bisher geltenden § 32 Abs. 3 ThürRiG. Mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Mitglieder sowie zur Vereinfachung des Verfahrens wurde die Regelung in eine gebundene Entscheidung umgewandelt.

Zu § 23:

Die Bestimmung übernimmt weitgehend den bisher geltenden § 33 ThürRiG. Die Ausschlussregelungen in Absatz 2 werden durch die Neuformulierung und Einbeziehung des § 41 Nr. 2a der Zivilprozessordnung auf Lebenspartnerschaften erweitert.

Zu § 24:

Die Norm entspricht dem bisher geltenden § 34 ThürRiG und erstreckt sich auf alle Vertretungen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 25:

Die Bestimmung übernimmt den bisher geltenden § 35 ThürRiG und bezieht durch die redaktionelle Anpassung alle Vertretungen in den Anwendungsbereich ein.

Zu § 26:

Die Norm entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 36 ThürRiG mit redaktionellen Anpassungen. Die Regelung ist mit Rücksicht auf den besonderen Status der

Richter und Staatsanwälte im Vergleich zum Personalvertretungsrecht allgemeiner und weiter formuliert.

Zu § 27:

§ 27 übernimmt den bisher geltenden § 37 ThürRiG und zieht mit redaktionellen Klarstellungen den Anwendungsbereich weiter durch die Erstreckung auf alle Vertretungen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 28:

Die Norm entspricht dem bisher geltenden § 38 ThürRiG mit redaktionellen Klarstellungen.

Zu § 29:

Neben den klassischen Instrumenten der Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an allgemeinen, sozialen und personellen Angelegenheiten durch die Rechtsgarantien für die Vertretungen etabliert das Gesetz in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Grundsätze zur frühzeitigen Beteiligung der Gewerkschaften und Spitzenverbände eine gesetzliche Grundlage für die Anhörung der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte bei bedeutsamen justizpolitischen Vorhaben. Mit der Neuregelung wird ein selbständiger Beteiligungstatbestand geschaffen, der auch dem Ziel des Gesetzesvorhabens dient, unabhängig von den Gremienrechten der Vertretungen die gemeinsame Verantwortung und Beteiligung der Richter und Staatsanwälte auch auf der Basis umfassender Informations- und Stellungnahmerechte zu stärken.

Satz 1 sieht dementsprechend die Beteiligung der Verbände bei bedeutsamen justizpolitischen Vorhaben vor, insbesondere Gesetzesinitiativen können frühzeitig zur Anhörung zugeleitet werden.

Satz 2 der Regelung schafft begleitend die für eine effektive Nutzung des Beteiligungsrechtes notwendige Informationsgarantie.

Satz 3 lehnt sich an den personalvertretungsrechtlichen Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an und schafft das Recht der Verbände, gegebenenfalls in eine weitergehende Diskussion durch eine kommunikative Gesprächsführung einzutreten.

Vorbemerkung zu den §§ 30 bis 49:

Mit den §§ 30 bis 49 werden vor allem die Vorgaben aus den §§ 72 bis 75 des Deutschen Richtergesetzes umgesetzt, die sich an die Regelung für die Richtervertretungen bei den Gerichten des Bundes (§§ 49 bis 60 des Deutschen Richtergesetzes) anlehnen. Für die Landesgesetzgeber wird es als verbindlich erachtet, dass zwei Richtervertretungen zu bilden sind, die sich jedenfalls dahingehend unterscheiden müssen, dass die Richterräte nach § 73 des Deutschen Richtergesetzes in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten zu beteiligen sind und die Präsidialräte nach § 75 des Deutschen Richtergesetzes an der Ernennung von Richtern (*Fürst*, GKÖD, Bd. I, Teil 4, T vor § 72). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1975, Az. 2 BvL 7/74, zitiert nach juris, die besondere Stellung des Präsidialrats als besonderes Vertretungsorgan, dem „mit dem Recht zur Stellungnahme in wichtigen Personalangelegenheiten Befugnisse zur Kontrolle der im gewaltenteilten Rechtsstaat unvermeidbaren personellen Einflussnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt eingeräumt“ sind, in Abgrenzung zu den Richterräten explizit hervorgehoben. Der Präsidialrat ist eine besondere Richtervertretung, die die Richterschaft eines Gerichtsbereiches als Organ der rechtsprechenden Gewalt in ausgewogener Breite vertritt und in dem die Gerichtsverwaltung und die Richterschaft repräsentiert werden. In seiner herausgehobenen Stellung unterscheidet sich der Präsidialrat mit seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung als Gewaltenteilungsbalance von dem Richterrat, der weitgehend dem Personalrat der Beamten und Tarifbeschäftigten angenähert ist und mit ihm in den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeitet. Seine Legitimation ist auch auf den in Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten Status der Richter zurückzuführen. Eine Aufhebung des Dualismus zwischen Präsidialrat und Richterrat mit einer Zusammenführung der Aufgaben auf eine – vorrangig als Äquivalent zum Dienstherrn fungierenden und im Inte-

resse der Bediensteten handelnden – Personalvertretung wie im Beamtenrecht würde diesem Status und Repräsentationszweck nicht gerecht. Denn die Mitwirkung des Präsidialrats soll wesentliche Belange der Dritten Gewalt im Staat zur Geltung bringen und nicht nur den berufs- und personalpolitischen Auffassungen einzelner Richter/Richtergruppen oder berufsständischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Richter sowie der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen dienen, sondern dem Nutzen der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit (BVerfG, a.a.O.).

Zu § 30:

Die Bestimmung knüpft an die bisherigen Regelungen in den §§ 45 und 46 ThürRiG an und regelt innerhalb des durch die §§ 74 und 75 des Deutschen Richtergesetzes vorgegebenen Rahmens die Bildung sowie die Aufgaben des Präsidialrats neu.

Zu Absatz 1:

Abweichend von dem bisherigen Präsidialratssystem nach § 46 ThürRiG wird in Absatz 1 das Modell eines gemeinsamen Präsidialrats für alle Gerichtszweige etabliert. Ein gemeinsamer Präsidialrat für alle Gerichtszeige ist auch in den jeweiligen Richtergesetzen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern statuiert, wobei eine Kombination mit der freien Wahl des Vorsitzenden jeweils nicht vorgesehen und die Zusammensetzung des Präsidialrats anders gestaltet ist. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes steht es dem Landesgesetzgeber frei, ob für jeden Gerichtszweig ein oder mehrere Präsidialräte zu bilden sind oder ob ein Präsidialrat für die Richter mehrerer Gerichtszweige zuständig sein soll. Für die Einrichtung eines gemeinsamen Präsidialrates sprechen neben Effektivitätsgründen vor allem auch die nicht selten Gerichtsbarkeiten übergreifende Konkurrenzsituation bei Beförderungsentscheidungen. Ein einheitliches Gremium erhöht in diesem Zusammenhang die Transparenz und Akzeptanz des Beteiligungsverfahrens. Zugleich werden überschaubare und kostengünstige Gremienstrukturen geschaffen. Die Errichtung des Präsidialrates erfolgt aus praktischen Erwägungen bei dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt die Zusammensetzung des Präsidialrates unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes auf zehn zu wählende Mitglieder fest.

Zu Nummer 1:

Nach § 74 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ist die Vorgabe bindend, dass den Vorsitz im Präsidialrat ein Gerichtspräsident innehat. Nummer 1 knüpft hier an und übernimmt das beispielsweise in den Richtergesetzen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorgesehene Prinzip der freien Wählbarkeit der Gerichtspräsidenten zum Vorsitzenden des Präsidialrats. Mit der bundesweit neuen Kombination von einheitlichem Präsidialrat und frei wählbarem Vorsitzenden wird ein Gremium geschaffen, das nach dem konzeptionellen Gedanken der demokratischen Handlungskompetenz dem Grunde nach eine hohe Gewähr für transparente Strukturen und Akzeptanz bei den Richtern des gesamten Geschäftsbereichs bietet.

Zu den Nummern 2 und 3:

Mit den Nummern 2 und 3 wird die Zusammensetzung des Präsidialrats hinsichtlich der zu wählenden richterlichen Mitglieder so gestaltet, dass die richterlichen Mitglieder des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung des Präsidialrates erfolgen soll, zwar keine Mehrheit im Präsidialrat haben, aber dennoch ein faktisches Vetorecht durch eine Stimmgleichheit ausüben können. Denn bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag nach § 20 Abs. 2 Satz 2 als abgelehnt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt § 75 des Deutschen Richtergesetzes um und knüpft unter Verschlan-
kung der Aufgaben an den bisher geltenden § 45 ThürRiG an. Der Aufgabenkatalog
des bisher geltenden § 45 ThürRiG wurde mit Blick auf die parallelen Regelungen zu
den Beteiligungsrechten der anderen Richtervertretungen nicht vollständig über-

nommen, da die zentrale Rolle des Präsidialrates bei der Beteiligung an Beförderungentscheidungen zu sehen ist und hier seine Rechte durch die Verfahrensregelung in § 33 entsprechend gestärkt werden. Der Wegfall der Beteiligung bei einer Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags aus dem Richterverhältnis in den Fällen des § 62 Abs. 2 berücksichtigt, dass aufgrund der nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verfassung bestehenden Bindung des für Justiz zuständigen Ministers an das Zustimmungserfordernis des Richterwahlausschusses eine Beteiligung bei der Entlassung im Ergebnis ins Leere geht.

Zu § 31:

Die Bestimmung übernimmt in Absatz 1 die bisherige Regelung in § 47 ThürRiG und ergänzt jene durch die Festlegung, dass Gerichtspräsidenten nur im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wählbar sind. Absatz 2 regelt das Wahlverfahren für den Vorsitzenden des Präsidialrates. Die Wahl ist für diesen verpflichtend.

Zu § 32:

Die Regelungen in § 32 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen weitgehend den bisherigen Verfahrensregeln in § 48 ThürRiG. Die Einführung eines Rechtes zur Stellungnahme für den Präsidenten des Obergerichts, dessen Geschäftsbereich von der betreffenden Maßnahme betroffen ist, in Absatz 4 Satz 3 ist aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Präsidialrates für alle Gerichtszweige sachgerecht. Die Präsidenten der Obergerichte besitzen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich umfassende Personalkenntnisse und können dem Präsidialrat durch die Vermittlung ihres Sachverständnisses ungeachtet eines vorausgegangenen präsidialen Besetzungsvorschlages eine ergänzende Entscheidungsgrundlage geben. Dies fördert die wechselseitige Akzeptanz und Transparenz der Entscheidungsprozesse. Da eine Teilnahme des jeweiligen Präsidenten an der Beratung und Abstimmung gleichwohl ausgeschlossen ist, steht es dem Präsidialrat am Ende frei, wie diese gegebenenfalls zusätzlichen Erkenntnisse zu werten sind.

Zu § 33:

§ 33 knüpft an die Regelung in dem bisher geltenden § 49 ThürRiG an, gestaltet aber das Verfahren bei einer Nichteinigung von Präsidialrat und der obersten Dienstbehörde über die beabsichtigte Maßnahme bei Beförderungsentscheidungen in Anlehnung an das im Baden-Württemberger Richter- und Staatsanwältegesetz vorgesehene Verfahrensmodell neu. Die Stellung des Präsidialrates wird im Fall der Nichteinigung durch die dann erforderliche Beteiligung des Richterwahlausschusses faktisch gestärkt, da die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme in diesem Fall von der Zustimmung des Richterwahlausschusses abhängt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt mit einer redaktionellen Änderung den bisher geltenden § 49 ThürRiG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht vor, dass bei einer Nichteinigung zwischen Präsidialrat und oberster Dienstbehörde über eine Beförderungsauswahl das Verfahren nicht mehr wie bisher mit einer abschließenden Entscheidung des für Justiz zuständigen Ministers endet, sondern in diesem Fall der Richterwahlausschuss als weiteres Gremium beteiligt wird. Die Auswahlentscheidung soll auf diese Weise einer weiteren Kontrolle unterzogen und die Rechte des Präsidialrates gestärkt werden. Die Ausgestaltung des Absatzes 2 berücksichtigt, dass das Letztentscheidungsrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht bei einer Vertretung liegen darf, sondern vielmehr der Landesregierung oder einem ihrer Vertreter zustehen muss. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 98 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme im Fall der Nichteinigung an eine Zustimmung des Richterwahlausschusses zu binden. Der Landesverfassungsgeber hat in Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nur ein Alleinentscheidungsrecht des für Justiz zuständigen Ministers für die Einstellung in das

Richterverhältnis auf Probe verfassungsrechtlich bindend vorgegeben und im Übrigen den Zustimmungsvorbehalt des Richterwahlausschusses für die Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit vorgesehen. Dies schließt eine weitere Beteiligungsmöglichkeit verfassungsrechtlich nicht aus.

Zu § 34:

Die Norm übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisher geltenden § 40 ThürRiG.

Zu § 35:

§ 35 regelt die Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrats. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den Regelungen in den bisherigen §§ 83 und 84 ThürRiG.

Zu § 36:

Mit der Bestimmung in § 36 wird zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Richter und Staatsanwälte im Landesdienst ein zentrales gemeinsames Gremium errichtet. Hierzu wird der bisherige gemeinsame Ausschuss nach § 40a ThürRiG in eine gemeinsame Vertretung der Richter und Staatsanwälte – den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat – übergeleitet und damit ein dem Hauptpersonalrat institutionell ähnelndes Gremium eingerichtet. Dieser Schritt betont die gemeinsame Verantwortung von Richtern und Staatsanwälten für die Vertretung ihrer Interessen. Die institutionelle Aufwertung leistet einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte und zur Erhöhung der Mitwirkungsmöglichkeiten der richterlichen und staatsanwaltlichen Vertretungen.

Zu § 37:

Die Bestimmung übernimmt in Absatz 1 die bisherige Regelung des § 41 ThürRiG unter Berücksichtigung der Staatsanwälte und in Absatz 2 die Vorgabe des bisher geltenden § 84 Abs. 3.

Zu § 38:

Die Norm übernimmt die bisher geltenden §§ 42 und 83 ThürRiG in modifizierter Form. Die Änderungen bei der Festlegung der Zuständigkeiten resultieren aus der Errichtung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats und dessen Aufgabenbereich. Die bisherigen Zuständigkeiten werden hierdurch mit Ausnahme des vorgesehenen Beteiligungsverfahrens nicht verändert.

Zu § 39:

Die Bestimmung statuiert die wesentlichen personalvertretungsrechtlichen Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Absätze 2 und 3 schaffen die Voraussetzung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit durch die Garantie von Informationsrechten und die Vorgabe von regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen zwischen den Leitern der Dienststelle und den jeweils zugeordneten Gremien.

Zu den §§ 40 bis 47:

Die Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte wird durch die §§ 40 bis 47 grundlegend neu geordnet und bildet damit einen zentralen Eckpfeiler zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte sowie Erhöhung der Mitwirkungsmöglichkeiten der richterlichen und staatsanwaltlichen Gremien. Bislang sah das Thüringer Richtergesetz in seinem § 44 ThürRiG für eine begrenzte Zahl von Beteiligungstatbeständen nach § 39 ThürRiG ein im Wesentlichen einheitliches Beteiligungsverfahren für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen ohne volle Mitbestimmung vor. Mit den Neuregelungen wird eine an den personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechten orientierte Mitbestimmung und ein entsprechend gestuftes Mitbestimmungsverfahren eingeführt, die an den Besonderheiten der

Richter- und Staatsanwaltsämter sowie der organisatorischen Strukturen und gerichtsverfassungsrechtlichen Bedingungen ausgerichtet ist.

Bei der Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte ist zu berücksichtigen, dass bereits die richterliche Unabhängigkeit Richtern einen sehr hohen Schutz vor allem bei personellen Maßnahmen gewährt. Ein Richter kann insbesondere ohne seine schriftliche Zustimmung nur in den bundesrechtlich in § 30 des Deutschen Richtergesetzes abschließend vorgegebenen Fällen versetzt oder seines Amtes enthoben werden. Für die Abordnung eines Richters gilt nach § 37 des Deutschen Richtergesetzes ebenfalls ein grundsätzliches Zustimmungserfordernis mit nur einer zeitlich auf drei Monate begrenzten Ausnahme. Daher sind die allgemeinen beamtenrechtliche Personalvertretungsregelungen nur begrenzt übertragbar (vergleiche *Fürst*, in *Fürst*, GKÖD, T § 52 Rn. 3 m. w. N.).

Zu § 40:

Die Norm bestimmt die Beteiligungstatbestände der vollen Mitbestimmung in Anlehnung an § 74 ThürPersVG unter Berücksichtigung des bisher geltenden § 39 ThürRiG und mit Rücksicht auf justizorganisatorische Belange.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht § 39 Satz 1 Nr. 13 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung in modifizierter Form.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht § 39 Satz 1 Nr. 2 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 übernimmt zusammenfassend § 39 Satz 1 Nr. 4 und 11 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 4:

Der Tatbestand entspricht § 39 Satz 1 Nr. 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 entspricht in modifizierter Form § 39 Satz 1 Nr. 16 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürPersVG).

Zu Nummer 6:

Nummer 6 entspricht § 39 Satz 1 Nr. 5 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und berücksichtigt die Bedeutung moderner Arbeitsplatzgestaltung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Technisierung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit durch die bundesgesetzlich vorgeschriebene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, die zu grundlegenden Veränderungen der Arbeitsplätze in Gerichten und Staatsanwaltschaften führen wird. Die Einbeziehung der Vertretungen in diesen Prozess ist für die Akzeptanz sachdienlich. Die technische Ausstattung der Arbeitsplätze besitzt auch Bedeutung für die Arbeitssicherheit.

Zu Nummer 7:

Die Regelung übernimmt § 39 Satz 1 Nr. 6 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 74 Abs. 2 Nr. 11 ThürPersVG).

Zu Nummer 8:

Die neu aufgenommene Regelung entspricht weitgehend § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürPersVG und berücksichtigt zusätzlich die Versagung.

Zu Nummer 9:

Die Neuregelung entspricht § 74 Abs. 2 Nr. 6 ThürPersVG. Im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich sind Vorschläge nicht nur im Hinblick auf soziale und organisatorische Verwaltungsabläufe denkbar, sondern auch im Rahmen eines Qualitätsmanagements. Nummer 9 zielt darauf ab, die Eigeninitiative und die aktive Mitwirkung der Richter und Staatsanwälte an der Wahrung einer hohen Leistungsfähigkeit der Justiz zu fördern und auszubauen.

Zu § 41:

Die Norm gestaltet die Tatbestände der eingeschränkten Mitbestimmung, für die gilt, dass alle Beteiligungsfälle, die nicht der vollen Mitbestimmung zugeordnet sind, grundsätzlich in die eingeschränkte Mitbestimmung fallen. Die Beteiligungstatbestände des § 41 gliedern sich in Beteiligungsfälle in personellen Angelegenheiten nach Absatz 2 und in Beteiligungsfälle in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten nach Absatz 3.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt allgemein klar, dass die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen an personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Dienststellen beteiligt sind. Soweit dieses Gesetz keine Beteiligung vorsieht, lassen sich weitergehende Beteiligungsrechte auch nicht aus Absatz 1 entnehmen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Der für Richter und Staatsanwälte neu aufgenommene Beteiligungstatbestand entspricht im Wesentlichen dem ersten Tatbestand des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürPersVG. Der Beteiligungstatbestand erfasst jegliche Personalmaßnahme, soweit sie eine Versetzung bewirkt, gilt aber im Übrigen für Richter mit der

Einschränkung, dass die Fälle der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt im Interesse der Rechtspflege nach § 31 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes und einer versetzungsgleichen Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes weiterhin dem Präsidialrat vorbehalten sind.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 entspricht § 39 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung weitgehend mit redaktionellen Anpassungen. Die Zeitgrenze aus dem Thüringer Personalvertretungsgesetz wird als zweckmäßig und ausreichend erachtet und somit übernommen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht § 39 Satz 1 Nr. 21 und 22 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ThürPersVG).

Zu Nummer 4:

Nummer 4 übernimmt § 45 Abs. 1 Nr. 3 und 5 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und weist die Beteiligung nunmehr den Richterräten zu (wie in § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ThürPersVG).

Zu Nummer 5:

Nummer 5 übernimmt § 39 Satz 1 Nr. 20 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürPersVG).

Zu Nummer 6:

Der neue Beteiligungstatbestand betrifft die Bestellung zum Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Die Regelung dient der Wahrung kollektiver Interessen der Richter oder Staatsanwälte der betroffenen Dienststelle im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Bestellung auf den Dienstbetrieb.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 übernimmt die entsprechende Regelung aus § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ThürPersVG.

Zu Nummer 8:

Der Tatbestand übernimmt die Regelung in § 39 Satz 1 Nr. 12 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 entspricht § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ThürPersVG und leitet die Regelung aus dem bisher geltenden § 45 Abs. 1 Nr. 4 ThürRiG zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte und zur Schaffung eines für Richter und Staatsanwälte einheitlichen Beteiligungstatbestandes in die eingeschränkte Mitbestimmung über.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Satz 2 regelt nach dem Vorbild des § 39 Satz 3 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und des § 75 Abs. 2 Satz 2 ThürPersVG die Fälle, in denen die zuständige Vertretung nur auf Antrag des Betroffenen beteiligt wird. Satz 3 regelt eine hierzu korrelierende Hinweispflicht im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 ThürPersVG.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Die Regelung knüpft an § 39 Satz Nr. 10 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürPersVG sowie den Mitbestimmungstatbestand in § 40 Nr. 3 an und berücksichtigt die besondere Bedeutung von Sicherheits- und Gesundheitsaspekten sowie des Datenschutzes.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 übernimmt § 39 Satz 1 Nr. 14 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürPersVG).

Zu Nummer 3:

Der Beteiligungstatbestand betont entsprechend § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürPersVG den hohen Stellenwert der Gleichstellung auch im Rahmen dieses Gesetzes. Der Beteiligungstatbestand umfasst alle nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz in Betracht kommenden Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen § 39 Satz 1 Nr. 7 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche auch § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürPersVG).

Zu Nummer 5:

Der Tatbestand übernimmt § 39 Satz 1 Nr. 9 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung (vergleiche. auch § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ThürPersVG).

Zu Nummer 6:

Nummer 6 trifft eine zu § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 15 ThürPersVG entsprechende Regelung.

Zu Nummer 7:

Der Beteiligungstatbestand übernimmt § 39 Satz 1 Nr. 19 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 8:

Der Beteiligungstatbestand übernimmt die Regelung des bisher geltenden § 42 Satz 1 Nr. 8 ThürRiG in modifizierter Form als eingeschränkten Mitbestimmungstatbestand, für den im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nunmehr auch die Anrufung der Einigungsstelle eröffnet ist. Von der Regelung nicht erfasst ist der Erlass der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 6, da für die dortige Regelung entsprechend der Regelung in § 82 Abs. 6 Satz 4 ThürPersVG nur die Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände nach § 95 Abs. 2 ThürBG (in Verbindung mit § 2 Abs. 2) erfolgt.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 überführt die Regelung in § 42 Satz 1 Nr. 15 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung in den Tatbestand der eingeschränkten Mitbestimmung mit der im Vergleich zum bislang geltenden Recht neuen Möglichkeit, die Einigungsstelle anzurufen.

Zu Nummer 10:

Der Beteiligungstatbestand in Nummer 10 berücksichtigt die Bedeutung von Personalentwicklungskonzepten und der Auswahlentscheidung für Erprobungen und Abordnungen zur Verwendung in nichtrichterlichen oder nichtstaatsanwaltschaftlichen Verwendungen. Die Beteiligung der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte an der Erstellung allgemeiner Richtlinien für diese Konzepte und Verfahren im Rahmen der eingeschränkten Mitbestimmung dient der Sicherstellung einer einheitlichen und sachlich nachvollziehbaren Praxis.

Zu § 42:

Die Norm regelt ergänzende Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, die unterhalb der Schwelle der Mitbestimmungsrechte nach den §§ 40 oder 41 angesiedelt sind.

Zu Absatz 1:

Der Anhörungstatbestand übernimmt § 77 Abs. 2 ThürPersVG in modifizierter Form.

Zu Absatz 2:

Festgelegt wird ein Informations- und Äußerungsrecht der zuständigen Richtervertretung zu Aufgabenübertragungen im Bereich der Gerichtsverwaltung. Die Regelung berücksichtigt das allgemeine Interesse der Richter und ihren Vertretungen an transparenten nachvollziehbaren Entscheidungen in diesem Bereich, aber zugleich auch das mit der Übertragung derartiger Aufgaben durch die Präsidenten immanent notwendige besondere Vertrauensverhältnis, das eine Mitbestimmung der Vertretung im Einzelfall konterkarieren könnte. Das Informations- und Äußerungsrecht gewinnt durch das in § 4 Abs. 4 vorgesehene Interessenbekundungsverfahren an Bedeutung, indem für den jeweils zuständigen Richterrat ein Interessentenkreis nachvollziehbar wird und er Gelegenheit hat, sich zu äußern und auf diese Weise gegebenenfalls auf die Entscheidung der Dienststelle Einfluss zu nehmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht eine Mitwirkung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats bei den auch personalorganisatorisch bedeutsamen Auswahlgesprächen für die Einstellung von Bewerbern in ein Richterverhältnis auf Probe vor. Die Teilnahme eines Vertreters des gemeinsamen Gremiums für Richter und Staatsanwälte an Auswahlgesprächen der obersten Dienstbehörde für die Einstellungen von Bewerbern in ein Richterverhältnis auf Probe, die nach der bisherigen Tradition für

die zukünftigen Richter und Staatsanwälte nach einheitlichen Regeln im Rahmen strukturierter Bewerberinterviews geführt werden, berücksichtigt das Beteiligungsanliegen der Vertretungen und ist geeignet, die Transparenz und Akzeptanz bei Personalentscheidungen zu fördern. Die Verankerung des Teilnahmerechts beim Landesrichter- und Staatsanwaltsrat berücksichtigt den im Richter Verhältnis auf Probe grundsätzlich angestrebten Verwendungswechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit und die hierfür zu fordernde Besetzungskonstanz.

Zu § 43:

Die Regelung übernimmt den bisher geltenden § 43 ThürRiG in modifizierter Form. Die Anpassungen berücksichtigen die Errichtung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrates sowie dessen Aufgabenbereich.

Zu § 44:

§ 44 regelt das Verfahren der Mitbestimmung nach den §§ 40 oder 41.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass eine Maßnahme in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten der Zustimmung der Richtervertretung bedarf, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Absatz 2 regelt das entsprechende Verfahren unter Modifizierung des § 44 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und in Anlehnung an § 69 ThürPersVG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt ein Initiativrecht der zuständigen Vertretung für mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten ähnlich der Regelung in § 70 ThürPersVG fest. Voraussetzung für dieses Antragsrecht ist jedoch nach Maßgabe des Satzes 2 eine Maßnahme, die Belange der Gesamtheit der beschäftigten Richter oder Staatsanwälte betrifft. Die

Festlegung einer Frist für die Entscheidung über die beantragte Maßnahme entspricht dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die eine Reaktion innerhalb angemessener Zeit gebietet.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 regeln das weitere Beteiligungsverfahren, wenn es zu keiner Einigung zwischen der Dienststelle und der Vertretung kommt. In diesem Fall kann die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorgelegt werden, die dann ihrerseits mit der dortigen Stufenvertretung behandelt. Gelingt auch im eingestuftem Einigungsverfahren auf der dritten Stufe zwischen oberster Dienstbehörde und dem dort gebildeten Landesrichter- und Staatsanwaltsrat keine Einigung, so besteht in den mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten nach den §§ 40 oder 41 Abs. 3 für beide Seiten die Möglichkeit, die bei der obersten Dienstbehörde einzurichtende Einigungsstelle nach § 46 anzurufen.

In den übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Beteiligung der zuständigen Vertretung endgültig. Bei den in der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde liegenden personellen Einzelmaßnahmen bestimmen die nach § 38 Nr. 1 (Richterrat beim Finanzgericht) oder § 38 Nr. 2 Buchst. b (Hauptrichterräte) oder § 38 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Hauptstaatsanwaltsrat) zuständigen Vertretungen eingeschränkt mit, der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat wird hier nicht mehr beteiligt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt in Satz 1, dass die Möglichkeit zur Anrufung der Einigungsstelle nach Absatz 5 auch für die anderen Fälle gilt, in denen eine Einigung zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat scheitert. Satz 2 hält im Hinblick auf die personellen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde klarstellend fest, dass diese in den entsprechenden Beteiligungsfällen nach § 41 Abs. 2 abschließend entscheidet.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 trifft eine ähnliche Regelung wie die bisherige Regelung in § 44 Abs. 7 ThürRiG.

Zu § 45:

Die Bestimmung statuiert ergänzend zum Mitbestimmungsverfahren das Instrument des Beteiligungsgespräches. Im Rahmen derartiger Gesprächsführungen zwischen dem Leiter der Dienststelle und der Vertretung kann eine frühzeitige konsensuale Lösung gefunden werden, die eine förmliche Beteiligung ersetzt. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und der Förderung vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die Zulässigkeit des Beteiligungsgesprächs über mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten nach den §§ 40 und 41.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die organisatorischen Voraussetzungen und den Ablauf des Beteiligungsgesprächs. Es wird klargestellt, dass nach dem Sinn und Zweck des Beteiligungsgesprächs die Dienststelle die zuständige Vertretung über den Besprechungsgegenstand umfassend und rechtzeitig im Vorfeld des Beteiligungsgespräches zu informieren hat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Formanforderungen für eine wirksame Einigung und deren Rechtsfolgen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass eine Einigung im Beteiligungsgespräch nicht zustande kommt, haben die Beteiligten nach Satz 1 die Möglichkeit, die Angelegenheit einverständlich auf ein zweites, dann abschließendes Beteiligungsgespräch zu vertagen, um gegebenenfalls noch eine vereinfachte Einigung erzielen zu können. Scheitert eine Einigung im Beteiligungsgespräch abschließend, stellt Satz 2 klar, dass sich für diese Fälle das Mitbestimmungsverfahren nach § 44 anschließt.

Zu § 46:

Die Einführung einer ständigen Einigungsstelle übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 44 ThürRiG in Anlehnung an das personalvertretungsrechtliche Modell des § 71 ThürPersVG. Das Institut der ständigen Einigungsstelle dient der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung; zudem wird Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Verfahren zur Errichtung einer ständigen Einigungsstelle und in den Sätzen 2 bis 4 ihre Besetzung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 44 Abs. 6 Satz 3 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt den Grundsatz heraus, dass die Mitglieder der Einigungsstelle unabhängig und weisungsfrei entscheiden.

Zu § 47:

Die Bestimmung knüpft an die Regelungen in § 44 Abs. 6 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und § 71 ThürPersVG an und regelt das Verfahren bei der Eini-

gungsstelle. Auf der Rechtsfolgenseite wird entsprechend den personalvertretungsrechtlichen Grundsätzen abhängig von den Beteiligungstatbeständen differenziert zwischen einem Empfehlungscharakter der Entscheidung der Einigungsstelle und bindenden Entscheidungen.

Zu § 48:

§ 48 regelt die wesentlichen Grundsätze zur Zulässigkeit von Dienstvereinbarungen in Anlehnung an § 72 ThürPersVG.

Zu § 49:

Die Regelung übernimmt § 44a ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zum Dritten Abschnitt:

Im neugefassten Dritten Abschnitt werden die bisherigen Regelungen zum Richterwahlausschuss (§§ 13 bis 25 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung) in modifizierter Form aufgenommen und die Einrichtung des Staatsanwaltswahlausschusses geregelt.

Zu § 50:

§ 50 übernimmt die bisherigen Regelungen zur Aufgabe und Zusammensetzung des Richterwahlausschusses nach den §§ 13 und 14 ThürRiG in modifizierter Form.

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 98 des Grundgesetzes können die Länder festlegen, dass über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Aus der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung folgt, dass der Landesminister bei der Anstellung von Richtern immer mitzuentcheiden hat und nicht gezwungen sein darf, einen Richter zu ernennen, den er selbst für fachlich

oder persönlich ungeeignet hält (*von der Weiden*, in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage 2013, Artikel 89 Rn. 27). Nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen entscheidet der Justizminister über die vorläufige Einstellung der Richter allein und über die Berufung auf Lebenszeit mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Nach dem landesverfassungsrechtlichen Auftrag darf daher ohne vorherige Zustimmung des Richterwahlausschusses eine erstmalige Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht erfolgen. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Landesverfassung erstreckt sich der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt für den Richterwahlausschuss nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zwar nicht auf Beförderungen von Richtern. Die Formulierung schließt aber nicht aus, den Richterwahlausschuss im Fall einer fehlenden Einigung zwischen Präsidialrat und dem für Justiz zuständigen Minister im Rahmen einer Beförderungsentscheidung als weiteres Konfliktlösungsgremium zu beteiligen, soweit die vorgenannte ministerielle Verantwortung für die Ernennungsentscheidung bestehen bleibt. Durch diese Einbeziehung des Richterwahlausschusses wird der Gesetzesintention zur Stärkung der Beteiligungsrechte der richterlichen Vertretung Rechnung getragen, da das Veto des Präsidialrates im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Aufwertung erfährt und die ministerielle Auswahl eines Beförderungsbewerbers einer weiteren Kontrolle durch ein unabhängiges Gremium unterliegt.

Absatz 1 legt daher als Aufgaben des Richterwahlausschusses wie bisher in § 13 Abs. 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung den Zustimmungsvorbehalt bei der erstmaligen Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit sowie darüber hinaus auch die durch das ablehnende Votum des Präsidialrates bedingte Beteiligung bei Beförderungsentscheidungen fest.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 ThürRiG und sieht ergänzend wegen der in § 51 neu geregelten Zusammensetzung des Richterwahlausschusses ohne Mitgliedschaft der Präsidenten der oberen Landesgerichte vor, dass der jeweilige Präsident zu dem betreffenden Ernennungsvorschlag eine beratende

Stellungnahme abgibt. Diese obligatorische Stellungnahme kann sowohl in schriftlicher Form gegenüber dem Richterwahlausschuss als auch als Anhörung im Rahmen der Sitzung des Richterwahlausschusses erfolgen. Auf diese Weise leistet die besondere Personalerfahrung und -kompetenz der höheren Dienstvorgesetzten einen wichtigen Beitrag für die Entscheidungsfindung im Richterwahlausschuss.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass sich auch der Richterwahlausschuss im Rahmen seiner konfliktlösenden Beteiligung bei Beförderungsentscheidungen an dem allgemeinen Grundsatz der Bestenauslese zu orientieren hat.

Zu § 51:

§ 51 regelt die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses neu.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 modifiziert die bisherige Regelung des § 14 ThürRiG. Die Mitgliedschaft der Präsidenten des betroffenen Gerichtszweigs im Richterwahlausschuss entfällt zukünftig und entsprechend der früheren Regelung des § 14 ThürRiG wird wieder eine Mitgliedschaft der Rechtsanwaltschaft vorgesehen. Aufgrund der Neustrukturierung ist auch die Anzahl der Mitglieder anzupassen, da nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen zwei Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses vom Landtag zu wählen sind und jede Landtagsfraktion mit mindestens einer Person vertreten sein muss.

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 14 Nr. 1 und Nr. 2 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Die Anzahl der Abgeordneten wurde wegen der Erhöhung der Mitgliederanzahl anteilig erhöht.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 14 Nr. 3 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung unter Erhöhung der Anzahl der nichtständigen richterlichen Mitglieder. Die Erhöhung kompensiert das Entfallen der Mitgliedschaft des jeweiligen Präsidenten des betroffenen Gerichtszweigs, da der bisher geltende § 14 Nr. 4 ThürRiG entfällt. Damit sind die Präsidenten der oberen Landesgerichte nunmehr selbst wahlberechtigt und frei wählbar zum Richterwahlausschuss.

Zu Nummer 4:

Die Wiedereinführung der Mitgliedschaft eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft im Richterwahlausschuss berücksichtigt die Stellung sowie Bedeutung der Rechtsanwälte in der Rechtspflege und dient als objektives Element der Reflektion der Justiz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass es für jedes Mitglied eines Vertreters bedarf.

Zu § 52:

Die Norm übernimmt § 15 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und regelt ergänzend die Wahl des Vertreters der Rechtsanwaltschaft. Es wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass die vom Landtag gewählten Abgeordneten bis zur vollständigen Neuwahl aller Mitglieder nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 im Amt bleiben, soweit sie ihre Mitgliedschaft nicht nach § 56 Abs. 1 verlieren.

Zu § 53:**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 übernimmt § 15a Abs. 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Neu angefügt wurde Satz 4, um klarzustellen, dass auch hier der Grundsatz der vollständigen Neuwahl gilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 15 a Abs. 2 Satz 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung und regelt in Satz 2 die Ausnahmen neu. Danach sind die Präsidenten der oberen Landesgerichte wahlberechtigt und wählbar. Aufgehoben wurde die Wählbarkeit bei Mitgliedern der Hauptrichterräte und des Präsidialrats, um Ämterdopplungen zu vermeiden und Interessenkonflikten vorzubeugen.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 15a Abs. 3 und 4 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 54:

Die Norm übernimmt § 16 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 55:

§ 55 entspricht § 17 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Die Ausschließungstatbestände wurden um die Fälle des § 41 Nr. 1 und 2a der Zivilprozessordnung erweitert. Als Ausschließungsgrund sind jetzt insbesondere eingetragene Lebenspartner anerkannt.

Zu § 56:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 18 Abs. 1 und 2 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht weitgehend § 18 Abs. 3 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Nummer 3 ergänzt die Unvereinbarkeitsregelung des § 53 Absatz 2 auf der Rechtsfolgenseite.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht eine Unvereinbarkeitsregel der Mitgliedschaft des Vertreters der Rechtsanwaltschaft ähnlich der Regelung für richterliche Mitglieder nach Absatz 2 vor.

Zu § 57:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 18a ThürRiG in der bisher geltenden Fassung mit den erforderlichen Modifikationen aufgrund der Einbindung des Vertreters der Rechtsanwaltschaft.

Zu § 58:

Die Norm übernimmt § 19 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 59:

Die Regelung entspricht § 20 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung mit redaktioneller Änderung.

Zu § 60:

§ 60 entspricht im Wesentlichen § 21 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. In Absatz 2 Satz 1 wurde im ersten Halbsatz lediglich klarstellend aufgenommen, dass

die Regelungen auch für den möglichen Fall einer Vertagung der Entscheidung des Richterwahlausschusses gelten.

Zu § 61:

Die Norm übernimmt die §§ 22 und 24 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung in sprachlich veränderter Form und sieht ein Zustimmungserfordernis für die Vorlage von Personalakten an den Richterwahlausschuss vor. Vorzulegen ist im Fall der beabsichtigten Berufung in ein Richteramt beim Arbeits- oder Sozialgericht neben dem Vorschlag des Ministers auch das Beratungsergebnis aus dem Beteiligungsverfahren nach den §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes.

Zu § 62:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Fall, dass der Richterwahlausschuss der Berufung als Richter auf Lebenszeit zustimmt. Dann darf der für Justiz zuständige Minister den Richter auf Probe oder kraft Auftrags ernennen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 23 ThürRiG.

Zu § 63:

Die Bestimmung regelt das Verfahren zur Befassung des Richterwahlausschusses, soweit er bei Auswahlverfahren von Beförderungsbewerbern im Fall der zwischen Präsidialrat und dem für Justiz zuständigen Minister gescheiterten Einigung über einen Besetzungsvorschlag zu beteiligen ist. Vorbild für die Regelung und ihre Ausgestaltung war das mit Ausnahme der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses ähnlich ausgestaltete Beteiligungsverfahren im Baden-

Württembergischen Richter- und Staatsanwältegesetz, das dort seit dem Jahr 1972 existiert und als bewährt angesehen wird. Das Modell ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 98 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 89 der Verfassung des Freistaats Thüringen auch übertragbar. Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen knüpft daran an, dass die Personalhoheit für Richter bei Beförderungen bei dem für Justiz zuständigen Minister liegt und dieser auch bei Richtern die demokratische Verantwortung für Personalentscheidungen trägt. Landesverfassungsrechtlich ist danach nur ein Zustimmungsvorbehalt für die (erstmalige) Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit vorgesehen, eine obligatorische Beteiligung des Richterwahlausschusses bei Beförderungsmaßnahmen hat der Landesverfassungsgeber seinerzeit bewusst nicht vorgesehen. Dies schließt jedoch nicht aus, den Richterwahlausschuss als eine faktische Schlichtungsstelle im Ausnahmefall einzubinden, soweit der zuständige Minister nicht gezwungen ist, das Votum des Richterwahlausschusses in jedem Fall umzusetzen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das allgemeine Verfahren für die Befassung des Richterwahlausschusses ergänzend zu § 61 und garantiert eine ausreichende Entscheidungsgrundlage auf der Basis der dem Richterwahlausschuss vorzulegenden Unterlagen. Die Vorgabe der unverzüglichen Einberufung stellt sicher, dass es im Rahmen des Besetzungsverfahrens im Interesse der Rechtspflege nicht zu längeren Zeitverzögerungen kommt. Das Initiativrecht des zuständigen Ministers bleibt auch in diesen Fällen bestehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt die Möglichkeiten zur Beschlussfassung vor und regelt abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 2 ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis, das Bedeutung und Umfang des Beschlussgegenstandes auch im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 3 berücksichtigt. Die alternative Handlungsoption setzt voraus, dass

zunächst aufgrund des Initiativrechtes des zuständigen Ministers über dessen Vorschlag abgestimmt wird und nur soweit dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit findet, eine Beschlussfassung über die Auswahl eines anderen Bewerbers erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Handlungsmöglichkeiten für den zuständigen Minister abhängig von der Beschlussfassung des Richterwahlausschusses fest. Stimmt der Richterwahlausschuss dem Ministervorschlag zu oder wählt er nach dessen Ablehnung einen anderen Bewerber und stimmt der für Justiz zuständige Minister diesem Votum zu, trifft der Minister die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung. Soweit ein Konsens auch hier nicht erreicht wird, kann der für Justiz zuständige Minister dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder das Auswahlverfahren abbrechen und die Stelle neu ausschreiben. Diese Handlungsoption berücksichtigt die Anforderungen des Demokratieprinzips an die ministerielle Verantwortung und stellt sicher, dass der Richterwahlausschuss keine Entscheidung erzwingen kann. Zugleich garantiert das Verfahren eine Stärkung der Beteiligungsrechte des Präsidialrates, da der für die Ernennung zuständige Minister gegen das Votum des Präsidialrates keine Ernennung durchsetzen kann, wenn er hierfür keine qualifizierte Mehrheit im Richterwahlausschuss erhält.

Zu § 64:

§ 64 entspricht der bisherigen Regelung des § 25 ThürRiG.

Zu den §§ 65 bis 68:

Mit den Regelungen über den Staatsanwaltswahlausschuss im Zweiten Unterabschnitt soll der besonderen Stellung der Staatsanwälte im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und die Rechtsstellung des Hauptstaatsanwaltsrats im Beteiligungsverfahren bei Personalangelegenheiten der Staatsanwälte gestärkt werden. Bislang endet das Beteiligungsverfahren bei Beförderungsent-

scheidungen auch im Falle einer fehlenden Einigung zwischen Hauptstaatsanwaltsrat und Minister mit dem Einigungsgespräch. Entsprechend des bei Richtern für vergleichbare Konstellationen beabsichtigten Teilnehmungsmodells mit dem Richterwahlausschuss als faktischer Schlichtungsstelle soll der Staatsanwaltswahlausschuss als vergleichbares Gremium fungieren. Das bisher geltende Landesrecht kennt ein dem Richterwahlausschuss vergleichbares Gremium für den Bereich der staatsanwaltschaftlichen Rechtsverhältnisse nicht. Für Staatsanwälte enthalten Artikel 98 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Regelungen. Die Einrichtung und Beteiligung eines solchen Gremiums ist aber grundsätzlich zulässig (vgl. *von der Weiden*, in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage 2013, Artikel 89 Rn. 27). Bei der Ausgestaltung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Landesgesetzgeber einem Staatsanwaltswahlausschuss aufgrund des Beamtenstatus der Staatsanwälte mit Blick auf das Demokratieprinzip nicht die gleichen Rechte wie einem Richterwahlausschuss einräumen kann, sondern die Letztverantwortung bei dem zuständigen Minister verbleiben muss.

Zu § 65:

Zu Absatz 1:

Die Neuregelung etabliert die Beteiligung des Staatsanwaltswahlausschusses bei der Ernennung von Staatsanwälten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und im Falle der fehlenden Einigung zwischen Hauptstaatsanwaltsrat und dem für Justiz zuständigen Minister bei der Vergabe von staatsanwaltschaftlichen Beförderungsämtern. Vor einer Ernennung fachlich und persönlich geeigneter Bewerber zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden diese ebenso wie bei der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit im Richterverhältnis auf Probe meist in wechselnden Verwendungen eingehend erprobt. § 4 Abs. 2 legt den Rechtsstatus eines Richters auf Probe auch für die zukünftigen Staatsanwälte bindend fest. Die vorgesehene Mitwirkung des Staatsanwaltswahlausschusses im Vorfeld der Ernennung eines Richters auf Probe zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf die Grundidee des Gesetzentwurfs zurückzuführen, die – ebenso wie bei

Richtern – herausragende Stellung der Staatsanwälte als besondere Beamtengruppe in der Justiz hervorzuheben und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen soweit möglich beide Rechtsstellungen einander anzunähern. Die Beteiligung des Staatsanwaltswahlausschusses im Sinne eines „Schlichtungsausschusses“ bei Auswahlentscheidungen für staatsanwaltschaftliche Beförderungssämter, in denen sich Hauptstaatsanwaltsrat und der zuständige Minister nicht einig sind, eröffnet dem Hauptstaatsanwaltsrat eine stärkere Einflussnahme als bisher. Denn soweit der Staatsanwaltswahlausschuss als weiteres Gremium in den Entscheidungsprozess einzubinden ist, erhöht sich mit dem weiteren Kontrollfaktor auch die Transparenz der letztlich zu treffenden Entscheidung. Zugleich fördert die Einführung des neuen Wahlgremiums die weitgehende Gleichstellung der Beteiligungsrechte von Hauptstaatsanwaltsrat und Präsidialrat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nimmt zur Vermeidung von Dopplungen grundsätzlich Bezug auf die entsprechend geltenden Regeln für den Richterwahlausschuss, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine aufgrund des beamtenrechtlichen Status der Staatsanwälte erforderlichen besonderen Vorgaben folgen. Die beratende Funktion nimmt für den staatsanwaltschaftlichen Bereich der Generalstaatsanwalt wahr.

Zu § 66:

Die Bestimmung regelt die Besetzung des Staatsanwaltswahlausschusses im Wesentlichen analog zur Besetzung des Richterwahlausschusses. Das Wahlverfahren folgt entsprechend der Bezugnahme in § 65 Abs. 2 Satz 1 zur Erzielung eines weitgehenden Parallellaufs den gleichen Regeln. Einer standortbezogenen Differenzierung hinsichtlich der Besetzung mit den staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern bedarf es nicht. Die Aufnahme des Vertreters der Rechtsanwaltschaft berücksichtigt entsprechend der Regelung beim Richterwahlausschuss die Stellung der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege und die aus ihrer Einbeziehung folgende Reflektion der Justiz.

Zu § 67:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 knüpft an die Vorgabe in § 4 Abs. 2 und die Rechtsstellung des Richterwahlausschusses bei der Berufung von Richtern auf Lebenszeit an. Sie verwirklicht damit innerhalb der verfassungsrechtlichen Bindung die angestrebte Gleichstellung von Richtern und Staatsanwälten. Die Unterschiede zwischen dem Status der Richter und demjenigen der Staatsanwälte als Beamte gebieten es nicht, von der Beteiligung eines Wahlausschusses am Verfahren zur Ernennung eines Bewerbers um ein Staatsanwaltsamt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abzusehen.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird rechtlich gewährleistet, dass der für Justiz zuständige Minister selbst gegen das Votum des Staatsanwaltswahlausschusses die abschließende Entscheidungsbefugnis behält, und damit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Im Unterschied zur Beteiligung des Richterwahlausschusses im Sinne des §§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und des § 23 des Deutschen Richtergesetzes darf keine Bindung des zuständigen Ministers entstehen, einen Bewerber bei negativem Votum des Staatsanwaltswahlausschusses aus dem Richterverhältnis auf Probe zu entlassen.

Zu § 68:

§ 68 übernimmt die Regelung in § 63 in modifizierter Form. Im Interesse einer weitgehenden Gleichstellung der Staatsanwälte mit den Richtern wird auch die Stellung des Hauptstaatsanwaltsrates im Beteiligungsverfahren bei Beförderungsentscheidungen in gleicher Weise wie beim Präsidialrat gestärkt. Dementsprechend wird auch der Staatsanwaltswahlausschuss dann beteiligt, wenn eine Einigung zwischen Hauptstaatsanwaltsrat und dem für Justiz zuständige Minister über einen Personalvorschlag zur Beförderung nicht zustande kommt. Die Befugnisse des Staatsan-

waltswahlausschusses können jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in demselben Umfang wie bei dem für die richterlichen Rechtsverhältnisse nach Artikel 98 Abs. 4 des Grundgesetzes privilegierten Richterwahlausschuss ausgestaltet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat für das allgemeine beamtenrechtliche Personalvertretungsrecht aus dem Demokratieprinzip gefolgert, dass eine Einigungsstelle oder ein Wahlausschuss allenfalls in der Form der so genannten eingeschränkten Mitbestimmung an Personalangelegenheiten beteiligt werden kann und das Letztentscheidungsrecht bei der zuständigen Dienstbehörde verbleiben muss (BVerfG, BVerfGE 93, 37 ff.).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die für den Richterwahlausschuss geltenden Regelungen für die Beteiligung des Staatsanwaltswahlausschusses im Fall einer fehlenden Einigung zwischen Hauptstaatsanwaltsrat und dem für Justiz zuständigen Minister, soweit dies nach den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zulässig ist. Soweit in dem Beteiligungsverfahren zwischen dem Staatsanwaltswahlausschuss und dem für Justiz zuständigen Minister Konsens über die Person des zu Ernennenden erzielt wird, verläuft das Verfahren parallel zu der Ausgestaltung beim Richterwahlausschuss und der Minister ernennt den betreffenden Kandidaten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der Minister mit dem Votum des Staatsanwaltswahlausschusses nicht einverstanden ist oder eine mehrheitliche Entscheidung des Gremiums für einen Bewerber nicht vorliegt. Es bestehen dann drei Handlungsoptionen. Der Minister kann entweder dem Hauptstaatsanwaltsrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder das Auswahlverfahren abbrechen und die Stelle neu ausschreiben. Dies folgt bereits aus allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen, insbesondere kann der Dienstherr aufgrund seines Beurteilungsspielraums bei der Bewerberauswahl das Verfahren abbrechen, wenn kein Bewerber seinen Erwartungen entspricht oder das Verfahren nicht mehr zu einer rechtsfehlerfreien Auswahlent-

scheidung führen kann (BVerwG, Urteil vom 29. November 2012, Az.: 2 C 6/11, zitiert nach juris). Der Abbruch stellt dann sicher, dass die Bewerberverfahrensansprüche in einem weiteren, neuen Verfahren gewahrt werden. Da der entscheidungsbefugte Minister nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen in den Personalangelegenheiten der Staatsanwälte gleichwohl das Letztentscheidungsrecht behalten muss, bestimmt Absatz 2 eine dritte Handlungsvariante. Diese ermöglicht es zur Wahrung des Letztentscheidungsrechts, dass der zuständige Minister gegebenenfalls auch gegen das Votum des Staatsanwaltswahlausschusses die Ernennung des von ihm vorgeschlagenen Bewerbers vornehmen kann. Um der Bedeutung des Gremiums und Berücksichtigung seines Votums gleichwohl gerecht zu werden, wird die Ausübung des Letztentscheidungsrechts in dieser Handlungsoption an ein besonderes Begründungselement gekoppelt. Der Minister muss deshalb die Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses bei seiner eigenen berücksichtigen. Soweit im Ergebnis der ursprüngliche Personalvorschlag zur Umsetzung gelangen soll, sind deshalb die hierfür maßgeblichen Gründe unter Würdigung des Votums des Staatsanwaltswahlausschusses schriftlich niederzulegen und sowohl dem Staatsanwaltswahlausschuss als auch dem Hauptstaatsanwaltsrat mitzuteilen. Auf diese Weise soll nicht nur die Einzelentscheidung nachvollziehbar, sondern auch eine Transparenz der Verwaltungspraxis garantiert werden.

Zu § 69:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 50 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung mit einer Klarstellung hinsichtlich der Spruchkörper.

Zu den §§ 70 bis 78:

Die §§ 70 bis 78 übernehmen die §§ 51 bis 59 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 79:

§ 79 ist identisch mit § 60 Satz 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Die Regelungen des § 60 Satz 2 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung wurden in andere Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts übernommen.

Zu § 80:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 61 Abs. 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung mit einer redaktionellen Änderung.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Absätze 2 bis 4 übernehmen mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 2 die bisherige Regelung des § 61 Abs. 2 bis 4 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 81:

Zu Absatz 1:

Satz 1 übernimmt die Regelungen aus dem bisher geltenden § 60 Satz 2 ThürRiG. Die Sätze 1 und 2 tragen den Empfehlungen des Rechnungshofs zur beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren Rechnung und statuieren den Grundsatz einer besonderen Qualifizierungsmaßnahme für die Aufgabenwahrnehmung als Ermittlungsführer. Die Tätigkeit als Ermittlungsführer in einem Disziplinarverfahren setzt besondere Kenntnisse im Dienstrecht und Verwaltungsverfahrenrecht voraus. Wegen der dienstlichen Auswirkungen für den Betroffenen sind Disziplinarverfahren grundsätzlich beschleunigt zu führen. Regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für den zur Wahrnehmung von Ermittlungsführeraufgaben in Betracht kommenden Personenkreis können die optimale Durchsetzung dieses Grundsatzes maßgeblich beeinflussen. Aus diesem Grund ist die Fortbildung geeigneter Richter und Staatsanwälte von der obersten Dienstbehörde zu fördern. Den für die Auswahl im Einzelfall zuständigen Dienstvorgesetzten obliegt es im Gegenzug, auf diesen Personenkreis bei der Beauftragung eines Ermittlungsführers zurückzugreifen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begründet eine gesetzliche Berichtspflicht der zuständigen Dienststellen gegenüber der obersten Dienstbehörde. Dadurch kann die oberste Dienstbehörde ihre Aufsichtsbefugnisse angemessen wahrnehmen und insbesondere im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und des § 28 des Thüringer Disziplinargesetzes gegebenenfalls von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und auf eine unverzögerte, einheitliche Verfahrensführung hinwirken.

Zu § 82:

§ 82 übernimmt § 63 Halbsatz 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Für die weitergehende bisherige Vertretungsregelung besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu § 83:

§ 83 entspricht § 64 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 84:

§ 84 entspricht § 66 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 85:

Die Bestimmung übernimmt § 67 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu den §§ 86 bis 91:

Die §§ 86 bis 91 entsprechen in den bisherigen Regelungen in den §§ 68 bis 73 ThürRiG.

Zu § 92:

§ 92 übernimmt im Wesentlichen § 74 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Die Neuformulierung in beiden Absätzen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit berücksichtigt, dass ein amtsärztliches Gutachten allein nicht in jedem Fall für eine ausreichende Feststellung des Gesundheitszustandes ausreichend sein kann.

Zu § 93:

§ 93 trägt § 34 des Deutschen Richtergesetzes Rechnung.

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht § 75 Abs. 1 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung. Die Sätze 2 und 3 geben Regelungen für Fälle vor, in denen ein Richter aus gesundheitlichen Gründen zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren nicht in der Lage ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 strukturiert das bisherige Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Fall eines fehlenden Einverständnisses des betroffenen Richters neu, soweit die oberste Dienstbehörde das Verfahren nicht einstellt. Ist nach den Ermittlungsergebnissen zur Frage der Dienstfähigkeit von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit auszugehen, stellt die oberste Dienstbehörde beim Dienstgericht auf dieser Basis einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung des Richters in den Ruhestand. Satz 2 geht unter Modifizierung des bisher geltenden § 75 Abs. 4 ThürRiG davon aus, dass mit der Einleitung des dienstgerichtlichen Verfahrens ein gefestigter Erkenntnisstand vorliegt, der es rechtfertigt, die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge ab Zustellung der Antragschrift bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

Zu Absatz 3:

Abs. 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 75 Abs. 6 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu den § 94

§ 94 übernimmt die bisherige Regelung des § 76 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu den §§ 95 bis 98:

Die Regelungen übernehmen die §§ 77 bis 80 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 99:

Die Norm entspricht im Wesentlichen § 86 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung mit den notwendigen Ergänzungen im Hinblick auf die geänderten Gremienstrukturen und geänderte Bezeichnungen. Außerdem wurde die Verordnungsermächtigung in Nummer 1 vervollständigt, indem durch Rechtsverordnung das Nähere auch hinsichtlich der Bildung der Wahlvorstände geregelt werden kann. Im Übrigen sind die Nummern 2 bis 7 inhaltsgleich mit den entsprechenden Nummern des § 86 ThürRiG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 100:

Die Übergangsbestimmungen in § 100 sollen den Übergang von den bisherigen Gremienstrukturen und Verfahrensabläufen in das System nach diesem Gesetz sicherstellen. Insbesondere ermöglichen die Fristen nach den Übergangsbestimmungen die Neuwahl und Neubesetzung der neu zu bildenden Gremien. Um den Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde in einzelnen Bereichen die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder entsprechend verlängert. Aufgrund der ohnehin erforderlichen Neubildung des Staatsanwaltswahlausschusses wurde auf eine Übergangsregelung für den Richterwahlausschuss verzichtet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Frist zur Neubildung des Richterwahlausschusses, der Richterräte und Hauptrichterräte, der Staatsanwaltsräte, des Hauptstaatsanwaltsrats, des Präsidialrats und der Richterdienstgerichte sowie zur erstmaligen Bildung des Staatsanwaltswahlausschusses und des Landesrichter- und Staatsanwaltsrates fest. Der Zeitraum von einem halben Jahr erscheint ausreichend, um die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen und die Wahlen oder die Neubesetzung durchzuführen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt den Rahmen für die Neubildung der Vertretungen und des Präsidialrats vor.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 ermöglichen die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die bisherigen Vertretungen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die übergangsweise Aufgabenwahrnehmung durch die Präsidialräte nach bisherigem Recht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die notwendige Überleitung der Richterdienstgerichte bis zu ihrer Neubesetzung.

Zu § 101:

Die Übergangsregelungen knüpfen an die beamtenrechtlichen Regelungen in § 25 Abs. 5 ThürBG und § 26 Abs. 3 ThürBG an und gewährleisten den gebotenen Bestandsschutz für bereits erteilte Bewilligungen.

Zu § 102:

Die Regelung stellt klar, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der eigenständigen Regelung zur Gewährung einer Familienpflegezeit im Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Neuerlasses des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes. Durch die Anpassung der Bestimmung wird sichergestellt, dass die Richter für den Zeitraum zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres und dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts haben, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Ansprüche noch nicht realisiert werden können.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der stufenweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Richter werden die für die Beamten geltenden Übergangsregelungen zur Berechnung des Versorgungsabschlags auch auf Richter unter Berücksichtigung dessen übertragen, dass die Anhebung der Antragsaltersgrenze erst für die Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 1959 Anwendung findet.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Vertrauensschutzregelung zur Höhe des Versorgungsabschlags im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze in Kombination mit einer vollständigen Freistellung, die sich bis auf das Ende des aktiven Richterverhältnisses erstreckt.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes und dessen Befristung auf fünf Jahre. Die Implementierung der Verfallklausel soll trotz der zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und des Landesverfassungsrechts weitgehend zwingend erforderlichen Regelungen sicherstellen, dass die Neuregelungen einer Evaluierung und abhängig von der Bewährung ihrer konkreten Ausgestaltung einer weiteren Befristung oder Entfristung zugeführt werden.

Zu Absatz 2:

Mit dem Inkrafttreten des Artikelgesetzes tritt das bislang geltende Thüringer Richtergesetz außer Kraft.